

Ulrike Hohensee

Zur Erwerbung der Lausitz und Brandenburgs durch Kaiser Karl IV.

Als Bearbeiter von Urkunden Karls IV. aus dem heutigen Land Brandenburg ist man für die 60er und 70er Jahre des 14. Jahrhunderts mit zahlreichen gleichlautenden Beurkundungen für brandenburgische Städte konfrontiert, die in den Jahren 1363 bis 1374 Karls Bemühungen um den Erwerb der Mark begleiten.¹ So fällt es schwer, unbekannte Stücke oder überraschende Neuinterpretationen zu präsentieren. Man wird sich damit begnügen müssen, bei der Analyse allgemein bekannter Vorgänge einzelne Punkte zu hinterfragen und eventuell Akzentsetzungen etwas zu verschieben.²

¹ Es sind dies Bestätigungsurkunden für brandenburgische Städte und Herren unter folgenden Daten: 1) 1363 Juli 25 und 31, vgl. Johann Friedrich BÖHMER, *Regesta Imperii VIII* (im folgenden zitiert: *Reg. Imp.* 8): Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich BÖHMERS hg. und ergänzt von Alfons HUBER (1877) mit einem Ergänzungsheft: *Additamentum primum*, hg. von Alfons HUBER (1889) Nr. 3969-3974, 7110f. und 3978-3980; 2) 1366 Januar 27 und Juli 13: *Reg. Imp.* 8 Nr. 4267 und 4329-4336; 3) 1373 August 24 - September 12: *Reg. Imp.* 8 Nr. 5229-5260; 4) 1374 Juni 29: *Reg. Imp.* 8 Nr. 5361.

² Zum Erwerb der Niederlausitz und der Mark Brandenburg durch Karl IV. vgl. Paul SCHOLZ, *Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV.* (Diss. Breslau 1874) (Teildruck, den Zeitraum bis 1369 umfassend); Theodor LINDNER, *Karl IV. und die Wittelsbacher*, *MIÖG* 12 (1891) S. 64-100; Woldemar LIPPERT, *Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jh.* (1894); Siegfried Grotefend, *Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV.* (*Historische Studien* 66, 1909) S. 86f.; Johannes SCHULTZE, *Die Mark Brandenburg* 2 (1961) S. 132-175; *Hb. der bayerischen Geschichte* 2, hg. von Andreas KRAUS (²1988) S. 211-217. Unter anderer Fragestellung bringen die im folgenden behandelten Ereignisse: Gerd HEINRICH, *Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg*, in: *Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich*, hg. von Hans PATZE (zugleich *BDLG* 114, 1978) S. 407-432; Roderich SCHMIDT, *Brandenburg und Pommern in der Politik Kaiser Karls IV.*, in: *Kaiser Karl IV.*

Sucht man in der Chronik des Beneš von Weitmühl³ nach einer Beschreibung der Kriegszüge Karls IV. zur Eroberung der Mark Brandenburg, findet man die mit Abstand ausführlichste Schilderung zu 1348, d. h. für die Zeit der Wirren um den falschen Waldemar. Das militärische Moment, „nachdem er zahlreiche Städte seiner – nämlich Waldemars – Herrschaft unterworfen hatte“,⁴ tritt dabei zurück hinter einer ausführlichen Schilderung des Triumphes Karls über den – unbesiegt! – in der Stadt Frankfurt an der Oder liegenden Wittelsbacher Ludwig d.Ä. Nachdem man ausgiebig die Umgebung verheert hatte (wie Beneš schreibt, als Rache für die Verdrängung des ebenfalls beteiligten Bruders Johann von Mähren aus Tirol⁵), ließ sich Karl in wirkungsvoller Inszenierung von den Großen des Landes als römischer König huldigen: „Auf einem Berg nahe der Stadt [gemeint ist Frankfurt] wurde aus Holz ein hoher Bau errichtet und ein königlicher Thron, umkleidet mit Purpur und wertvollem Tuch, und der Herr Karl saß da in seiner Majestät, und es kamen alle Fürsten jener Lande, die geistlichen und die weltlichen, mit entfaltenen Bannern und leisteten dem römischen König ihre Lehns- und Treueide“, ein Vorgang, der den zu ohnmächtigem Zuschauen verurteilten Ludwig mit Bitterkeit erfüllen mußte, „als er seinen Gegner sah mit großer Kraft und Macht, dem er nichts entgegensetzen konnte“.⁶

Staatsmann und Mäzen, hg. von Ferdinand SEIBT (1978); Hans K. SCHULZE, Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg, JbGMO 27 (1978) S. 138-168. Nicht zugänglich waren mir Emil THEUNER, Der Übergang der Mark Brandenburg vom Wittelsbachischen an das Luxemburgische Haus (Diss. Berlin 1887); August NEUHAUS, Otto V. von Wittelsbach (Diss. München 1909).

³ Beneš Krabice von Weitmühl, Chronicon, ed. Josef EMLER (Fontes rerum Bohemicarum 4, 1884) S. 459-548.

⁴ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 518: *Dominus rex ... estimans hunc esse illum verum Waldemarum ... congregato exercitu venit huic in auxilium cum gente magna. Et postquam multas civitates illius imperio subiugasset, applicuit ad civitatem Frankenford predictam, in qua se Ludewicus recluserat, et castra metatus est ibidem in obsidione civitatis per IX dies, et irrecuperabilia dampna intulit Ludewico in ulcionem fratris sui Johannis, qui eciam ibidem in obsidione erat cum magna gente, cui ... ipse Ludewicus uxorem propriam et terram Tirolis fraudulenter abstulerat, et reddidit illi talionem.*

⁵ Dazu jetzt Wilhelm BAUM, Margarete Maultasch (1994).

⁶ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 518f.: *In eodem loco in monte uno prope civitatem facta est structura alta de lignis et thronus regius amictus purpura et pannis preciosis circumdatus, et sedente domino Karolo in maiestate sua venerunt omnes principes illarum terrarum, ecclesiastici et seculares, cum suis panderiis extensis faciebant omagia et iuramenta fidelitatis regi Romanorum, Ludewico existente in civitate et per muros civitatis aspiciente. Non parvam enim habuit melancoliam, cum videret adversarium suum cum virtute et potencia magna, cui resistere non poterat.*

Den realen Hintergrund der hier beschriebenen Szenerie beleuchten die Beurkundungen des 2. Oktobers zu Tempelberg bei Fürstenwalde,⁷ wo Waldemar mit den Marken Brandenburg und Landsberg belehnt wurde, nachdem er die Mark Lausitz an Böhmen abgetreten hatte. Die hier so genüßlich ausgemalte Demütigung des wittelsbachischen Erzfeindes⁸ verrät uns also weniger über wirkliche Ereignisse als über Beneš' Fähigkeit, die Wunschvorstellungen seines Publikums am böhmischen Hofe auszudrücken.

Die militärische Unterstützung des falschen Waldemar diente nicht nur einer nachhaltigen Schädigung seiner wittelsbachischen Gegner sowie der Förderung seines Verbündeten Herzog Rudolf von Sachsen, Karl hoffte auch mit der Abtretung der Niederlausitz durch den falschen Waldemar auf bedeutenden territorialen Gewinn, der allerdings die Aussöhnung mit den Brandenburger Wittelsbachern nicht überdauern sollte. Immerhin verzichteten Ludwig d.Ä. und Ludwig der Römer 1354 – und der letztere nochmals ausdrücklich und endgültig im Folgejahr – auf jegliche Ansprüche auf die Länder Bautzen und Görlitz, die Städte Lauban, Löbau, Kamenz mit Zubehör sowie das Land zu Sorau⁹ und sanktionierten damit die dauerhafte Einbindung der Oberlausitz in das böhmische Herrschaftsgebiet.¹⁰

Ehe wir nun den einzelnen Stationen dieser nordwärts gerichteten Linie karolischer Territorialpolitik in den 60er und frühen 70er Jahren des 14. Jahrhunderts folgen, die den Kaiser schließlich in den Besitz sowohl der Niederlausitz als auch des Kurfürstentums Brandenburg bringen sollte, wollen wir einen kurzen Blick zurückwerfen. Nachdem es König Johann von Böhmen in den Wirren nach dem

Et quando cernebat novum Woldemarum de terra sua investiri, poterat tunc cor eius pre doloribus digne scindi.

⁷ 1348 Oktober 2; R: Rudolf LEHMANN, Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400 (Mitteldeutsche Forschungen 55, 1968) Nr. 488ff.

⁸ Zu Karls Motivation vgl. den Brief aus der königlichen Kanzlei von 1348 September 3-7, MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (im folgenden zitiert: Const.) 8: 1345-1348, bearb. von Karl ZEUMER und Richard SALOMON (1926) Nr. 641: *volentes superbiam eiusdem Ludewici auxiliante deo potenter elidere et adeo ipsius humiliare tumorem, quod per amplius nobis ac ceteris fidelibus nocere vel insidiari non poterit nec attenuatis sue potentie viribus contra nostre maiestatis solium elevari.*

⁹ Sulzbach, 1354 August 1; D: CD Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL u. a. (1838-1869) B2 S. 360f.; Nürnberg, 1355 Dezember 3; D: ebd., S. 375ff.

¹⁰ Inkorporation genannter schlesischer Herzogtümer, insbesondere des Herzogtums Breslau, sowie der Marken Bautzen und Görlitz in das Königreich Böhmen: 1) 1348 April 7; D: MGH Const. 8 Nr. 567; 2) 1355 Oktober 9; TD: Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae (im folgenden zitiert: RBM) 6: 1355-1358, bearb. von Bedřich MENDL (1928-1954) Nr. 148; CD Brandenburgensis (wie vorige Anm.) B2 S. 374f.

Aussterben der brandenburgischen Askanier gelungen war, die Oberlausitz an sich zu bringen und sich wenig später durch Ludwig den Bayern in ihrem Besitz bestätigen zu lassen,¹¹ hatte sich das Augenmerk des Luxemburgers offenbar bald noch weiter nach Norden gerichtet. Aus der Mitte der 30er Jahre besitzen wir jedenfalls eine Urkunde König Johanns, in der er Gerüchte über einen möglichen Tausch Kärntens und Tirols gegen die Mark Brandenburg ausdrücklich dementiert und den Tiroler und Kärntner Herren zusichert, die beiden Länder bei sich und seinen Kindern zu behalten.¹² Seine Söhne Karl und Johann verpflichteten sich alsbald eidlich gegenüber den Standesherrn der Grafschaft Tirol, das Land weder durch Tausch oder Verzicht noch auf andere Weise an Kaiser Ludwig gelangen zu lassen.¹³ In den Verhandlungen König Johanns mit Ludwig dem Bayern zu Anfang der 40er Jahre über eine Entschädigung seines Sohnes für den Verlust Tirols wurden wiederum brandenburgische Städte – Berlin, Brandenburg und Stendal – als Sicherheiten für die Entschädigungssumme ins Auge gefaßt, ein Plan, der jedoch am Widerstand Karls und Johann-Heinrichs scheiterte.¹⁴ Brandenburg und Tirol blieben gleichwohl auch nach Karls Königskrönung weiterhin in seiner ausdrücklich umschriebenen Interessensphäre, wie die bekannte Urkunde für Markgraf Wilhelm V. von Jülich¹⁵ ausweist, die diese beiden Länder neben Österreich, der Steiermark, Kärnten, Bayern, Meißen und Sachsen von einer eventuellen künftigen Belehnung Wilhelms ausschließt.

Auch in den Vorgängen der 60er Jahre, denen wir uns nun zuwenden wollen, sollten die beiden geographisch so weit auseinanderliegenden Interessenlinien –

¹¹ Belehnung Johanns mit dem Land Bautzen: 1320 September 13; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 13.

¹² Prag, 1335 Dezember 13; D: Ludwig SCHÖNACH, Zum tirolisch-brandenburgischen Tauschprojekt (ca. 1336), MVGDB 43 (1905) S. 506. Die hier interessierende Stelle lautet: *daz uns ze wissen worden ist und von den edlen leuten von Chernden und aus der graffschaft von Tyrol ist mit red an uns chomen, daz wir mit dem, der sich cheyser nennet, vor etlichen iaren solten geteytingt und angetragen haben, daz wir einen wechsel mit dem hertzentum ze Chernden und mit der grafscahrt ze Tyrol, wenne wir derselben lant gewaltig würden, um die Mark ze Brannburch tun wolten, dez si betrübt untzher darumb gewesen sint.*

¹³ Entwurf von Anfang Januar 1336 und Bestätigungsurkunde König Johanns Passau, 1336 Dezember 23; D: SCHÖNACH, Tauschprojekt (wie vorige Anm.) S. 507ff.

¹⁴ Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar von Eugen HILLENBRAND (1979) Kap. 19 S. 196; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 60.

¹⁵ 1349 Februar 10; D: MGH Const. (wie Anm. 8) 9, bearb. von Margarete KÜHN (1983) Nr. 164; vgl. Heinrich REINCKE, Machtpolitik und Weltwirtschaftspläne Kaiser Karls IV., Hansische Geschichtsblätter 29 (1924) S. 88; Ferdinand SEIBT, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378 (⁵1985, ND 1994) S. 265.

der Süden mit Tirol, der Norden mit Brandenburg – in der Politik Karls IV. und seiner wittelsbachischen Gegner miteinander verknüpft bleiben. Wir werden uns jedoch in der Verfolgung der politischen Ereignisse auf wenige Punkte beschränken müssen und uns vor allem einzelnen Urkunden der kaiserlichen Kanzlei zuwenden, die uns das Handeln des Kaisers nicht ohne propagandistischen Aufwand aus seiner eigenen oder doch aus von ihm sanktionierter Sicht nahebringen.

Im März 1363 zu Nürnberg ergab sich für den Kaiser die Gelegenheit, mit Markgraf Ludwig dem Römer ein Vertragswerk auszuhandeln, das ihm zunächst den kampflosen Erwerb der Niederlausitz ermöglichen sollte und perspektivisch den Weg zur Aneignung der Mark Brandenburg für das Luxemburger Haus ebnete.¹⁶ Vergegenwärtigen wir uns die Situation: Nach dem erbenlosen Tod Meinhards III.,¹⁷ des einzigen Sohnes Markgraf Ludwigs d.Ä. mit der Herzogin Margarete Maultasch von Tirol, stand dessen Erbmasse zur Disposition. Herzog Rudolf von Habsburg hatte sich sofort nach Tirol begeben, von Ludwigs Witwe alle Rechte auf Tirol abtreten lassen¹⁸ und das Land besetzt.¹⁹ Herzog Stephan von Niederbayern übernahm die Herrschaft in Oberbayern im Einvernehmen mit den dortigen Ständen.²⁰ Er umging damit die Ansprüche Ludwigs des Römers und Ottos, die sich auf den Luckauer Teilungsvertrag²¹ gründeten, in dem Ludwig d.Ä. diesen beiden Brüdern Brandenburg und die Lausitz überlassen hatte, wogegen sie auf jeden Besitz in Bayern und Schwaben zugunsten des Älteren verzichtet hatten.²² Ludwig der Römer war daraufhin offenbar geneigt, Rückhalt beim Kaiser zu suchen, der seinerseits die Lage für langfristig bindende Vereinbarungen auszunutzen wußte. Das am 18. März in Nürnberg verabschiedete Urkundenpaket umfaßte einen Erbvertrag über die Marken Brandenburg und Lausitz für den Fall des erbenlosen Todes der Markgrafen zugunsten des damals zweijährigen Kaisersohnes Wenzel und aller künftigen männlichen Erben Karls und in Ermangelung solcher des Markgrafen Johann von Mähren,²³ in feierlicher Form bestätigt durch

¹⁶ Eine umfassende chronologische Darstellung der Ereignisse bietet František KAVKA, *Vláda Karla IV. za jeho císařství (1355-1378)*, 2 Bde. (1993).

¹⁷ * 1344, † Januar 1363 zu Meran.

¹⁸ Bozen, 1363 Januar 26; D: *Monumenta Historica Ducatus Carinthiae* 10: 1335-1414, hg. von Hermann WIESSNER (1968) Nr. 612.

¹⁹ Vgl. dazu zuletzt BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 5) S. 181ff.

²⁰ Die Huldigung der oberbayerischen Landstände an Stephan erfolgte 1363 Februar 26; vgl. Hb. der bayerischen Geschichte 2 (wie Anm. 2) S. 213.

²¹ 1351 Dezember 24; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 338.

²² Ebd., S. 338ff.

²³ Urkunde Ludwigs und Ottos: Nürnberg, 1363 März 18; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 445ff.

den Kaiser selbst;²⁴ dabei blieb Ludwig, Otto und ihren männlichen Nachkommen der ungehinderte Besitz der Mark Brandenburg auf Lebenszeit vorbehalten. Weiterhin erhielt Karl gemeinsam mit Herzog Bolko von Schweidnitz, dem Vormund des jungen Wenzel, die Erlaubnis, die seit 1353²⁵ an die Wettiner verpfändete Lausitz anstelle der brandenburgischen Markgrafen für die verbrieft Pfandsomme auszulösen.²⁶ Dazu trat die Vereinbarung über eine künftige Ehe Ottos mit der Kaisertochter Elisabeth²⁷ sowie – reichlich zwei Wochen später – eine Beistandsverpflichtung der Brandenburger gegenüber dem Kaiser.²⁸ Die Verabschiedung derart weitgehender Verträge kam für Ludwig wie für den in der Mark verbliebenen Otto²⁹ durchaus unerwartet. Wie Hermann Bier gezeigt hat, mußte zur Besiegelung der Urkunden im Namen Ottos eigens auf die Schnelle ein Siegelstempel angefertigt werden, der in seiner mangelhaften Qualität später nie wieder benutzt wurde.³⁰ Läßt diese Tatsache auch auf ein übereiltes Handeln Ludwigs unter dem Druck des Kaisers schließen, so scheint mir doch eine Stoßrichtung des Erbvertrages allein gegen Stephan von Niederbayern³¹ zumindest fraglich.

Aus Karls feierlicher Bestätigung der Erbeinigung vom gleichen Tage geht die Anwesenheit von zahlreichen Großen des Reiches hervor, nicht nur formelhaft betont in der Narratio,³² sondern auch durch die Zeugenreihe dokumentiert. Hier finden sich neben Erzbischof Gerlach von Mainz, Pfalzgraf Ruprecht d.Ä., zahlreichen Bischöfen und Grafen des süddeutschen Raumes und böhmischen Magnaten auch die Herzöge Stephan d.Ä. und sein Sohn Friedrich von Niederbayern!

²⁴ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B6 S. 95.

²⁵ Luckau, 1353 August 8; LEHMANN, Urkundeninventar Niederlausitz (wie Anm. 7) Nr. 561.

²⁶ Beurkundet durch Karl IV.: Nürnberg, 1363 März 22; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 449f.

²⁷ Ludwig und Otto beurkunden Verlobung, Mitgiftregelung und Vorgehen beim eventuellen Anfall von Schweidnitz-Jauer an die Braut: Nürnberg, 1363 März 18; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 447ff. (mit Gegenurkunde des Kaisers ebd., S. 449).

²⁸ Nürnberg, 1363 April 3; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 451.

²⁹ Markgraf Otto hielt sich in der Altmark auf; am 23. März urkundete er in Magdeburg: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) A14 S. 130.

³⁰ Hermann BIER, Märkische Siegel 1-2: Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323-1373 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Brandenburg und der Reichshauptstadt Berlin 6, 1933) S. 99f.

³¹ Vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 136f.; Hb. der bayerischen Geschichte 2 (wie Anm. 2) S. 213; dagegen aber LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 77, und BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 5) S. 181.

³² *in presencia multorum principum, comitum, baronum et procerum sacri imperii et circumfusa plebis multitudine copiosa*; vgl. Anm. 24.

Man kann nicht umhin, aus dieser Zeugenschaft auf eine Zustimmung der Niederbayern zum inserierten Erbvertrag zu schließen. Gerade ihnen mußte zum damaligen Zeitpunkt sehr an der Unterstützung oder zumindest der wohlwollenden Neutralität des Kaisers im Erbfolgekrieg gegen die Habsburger in Tirol gelegen sein,³³ eine Hoffnung, die sich auf die wiederholten schweren Spannungen zwischen Karl und seinem Schwiegersohn Rudolf in der Vergangenheit gründen konnte.³⁴ Auch durften die Aussichten der Luxemburger auf Erbfolge in der Mark zu diesem Zeitpunkt eher gering erscheinen: Die beiden Brandenburger Markgrafen waren jung, Otto noch unverheiratet. Karl dagegen besaß aus drei Ehen nur einen Sohn im Kleinkindalter; seinen erstgeborenen Sohn hatte er in ebenso zartem Alter verloren.³⁵ Der Erbvertrag begünstigte daher in nicht geringem Maße Markgraf Johann von Mähren und seine beiden Söhne. So läßt sich vermuten, daß die Niederbayern den Vertrag tolerierten, um die Luxemburger, insbesondere Johann von Mähren, vom Verfolgen eigener Pläne in Tirol abzuhalten und ihre möglichst wohlwollende Neutralität zu erkaufen.³⁶ Immerhin bleibt festzuhalten, daß die Niederbayern von Anfang an in Kenntnis der Erbeinigung waren und sie bewußt hingenommen haben.

Bezeichnend für die Spannungen unter den wittelsbachischen Brüdern, jedoch vor allem ein Zeugnis länger dauernder Verhandlungen des Kaisers mit Ludwig dem Römer wäre dann, daß die Bündnisverpflichtung der Brandenburger erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 3. April, beurkundet wurde, also nicht mehr für die Öffentlichkeit der feierlichen Erbverbrüderung bestimmt war. Das Vorliegen dieses Bündnisses zugunsten Böhmens läßt die urkundliche oder zumindest mündliche Zusicherung einer entsprechenden Gegenleistung seitens des Kaisers vermuten. Ein solches Stück ist nicht überliefert, doch behauptet Otto 1371³⁷ in seiner Klageschrift gegen den Kaiser, er sei im Besitz von ordnungs-

³³ Nach dem Tode Ludwigs d.Ä. 1361 hatte Karl versucht, selbst Einfluß auf dessen Sohn Meinhard zu nehmen und war im Folgejahr von Margarete in Nürnberg aufgesucht worden: BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 5) S. 172ff.

³⁴ Zu den Konflikten Rudolfs IV. von Habsburg mit dem Kaiser vgl. SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 15) S. 305ff.

³⁵ Wenzel, Sohn der Anna von der Pfalz, * 17.1.1350, † 26./28.12.1351; vgl. Dieter VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik: Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 2, 1988) S. 474.

³⁶ LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 77.

³⁷ Stendal, 1371 Juni 10; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 509ff. Als Adressaten des Schreibens vermutet SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 152, die Markgrafen von Meißen; vgl. LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 88ff.

gemäß besiegelten Urkunden Karls, in denen sich dieser dem Römer und ihm selbst gegenüber zu Hilfe und Beistand verpflichtet habe gegen jeden Angreifer auf ihre Fürstentümer, Lande und Herrschaften, nämlich *der mark zu Brandenburg, zu Lusitz und in Beyern und wo wir die sust haben*. Das ließ sich durchaus auch auf Hilfeleistung bei der Behauptung des brüderlichen Erbes in Oberbayern beziehen, die ja nicht nur militärischer Art sein mußte.

Das Versprechen des Kaisers, Otto binnen sieben Jahren seine Tochter Elisabeth aus der Ehe mit Anna von Schweidnitz zur Frau zu geben,³⁸ sollte das beiderseitige Bündnis befestigen und den jungen Markgrafen an den kaiserlichen Hof binden. Dabei versicherte sich Karl vorsorglich für den eventuellen Anfall der Lande Bolkos an die Braut³⁹ einer Ausgleichsleistung im Gesamtwert des Bolkoschen Erbes: An die böhmische Krone sollten dann fallen die Markgrafschaft Lausitz und *darczu ander landt, die dem khünigreich und der cron zu Bohemen gelegen sein*.⁴⁰

Sofortigen territorialen Gewinn versprach die Erlaubnis zur gemeinschaftlichen Einlösung der Lausitz durch Karl und Herzog Bolko von Schweidnitz-Jauer. Hier hatten sich die Vertragspartner auf Kosten der Wettiner geeinigt,⁴¹ die bei der chronischen Finanznot der Brandenburger Brüder auf langfristigen Besitz der Lausitz hatten rechnen können.⁴² Noch im Herbst desselben Jahres tagte eine Kommission zur Klärung strittiger finanzieller und lehnsrechtlicher Fragen, eingesetzt durch Ludwig den Römer und Friedrich III. von Meißen,⁴³ und im kommenden Frühjahr konnte man einen um die ursprüngliche Höhe der Pfandsomme und eine Ausgleichszahlung von 10.000 Schock Prager Pfennige an die

³⁸ Zur Heiratspolitik Karls vgl. VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik (wie Anm. 35), hier besonders S. 375f.

³⁹ Dieser Fall träte ein, wenn Elisabeths Bruder Wenzel vor ihr stürbe, da die beiden die einzigen Kinder Karls aus der Ehe mit Anna von Schweidnitz, der Nichte Herzog Bolkos, waren.

⁴⁰ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 448 in der von Ludwig dem Römer und Otto ausgestellten Urkunde.

⁴¹ Zur Haltung Karls IV. gegenüber den Wettinern in der Lausitzfrage vgl. LIPPERT, Wettiner und Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 130-174, sowie den Beitrag von Michael LINDNER in diesem Band.

⁴² 1355 und 1360 hatten sich die Wettiner mit der Niederlausitz als Pfandbesitz belehnen lassen; MGH Const. (wie Anm. 8) 11: 1354-1356, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (1978-1992) S. 326f. Nr. 574, und Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 3058.

⁴³ Tangermünde, 1363 Oktober 28; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 455f.: Ludwig der Römer beurkundet seine Übereinkunft mit Markgraf Friedrich von Meißen über die Einsetzung einer sechsköpfigen Kommission zur Entscheidung über strittige Fragen *umb di rechennung des landis zu Lußitz*.

Wettiner ergänzten Vertrag abschließen.⁴⁴ Darüber hinaus wurde mit den Brandenburgern ein lebenslanges Besitzrecht an der Lausitz für Herzog Bolko ausgehandelt, wofür Ludwig der Römer eine zusätzliche einmalige Barzahlung von weiteren 1.000 Schock Prager Groschen erhielt. Nach dem Tode Bolkos sollte das Pfand jederzeit wieder einzulösen sein – jedoch nur für Otto und seine Erben, also die künftigen Enkel des Kaisers, und erst nach Aussterben dieser Linie für Ludwig den Römer. Der Kaiser gewann damit Zeit, unterlag doch auch die Lausitz den Bestimmungen des Erbvertrages, und konnte zugleich Herzog Bolko noch enger an sich binden. Die Einlösung erfolgte noch im gleichen Jahr, gefolgt von Huldigungen der Städte an die neuen Pfandinhaber.⁴⁵ Schließlich verkaufte Otto 1367/68 für weitere 10.000 Schock die Lausitz endgültig an Böhmen,⁴⁶ und nach Bolkos Tod konnte Erzbischof Johann von Prag als Vormund – der Kaiser befand sich zu diesem Zeitpunkt in Italien – das Land unangefochten für den jungen Wenzel in Besitz nehmen. Juristisch abgesichert und mit dem Anspruch auf dauerhafte Gültigkeit versehen wurde der Besitz der Lausitz im Sommer 1370 durch ihre feierliche Inkorporation in das Königreich Böhmen,⁴⁷ ergänzt durch die Mitinkorporation von Mühlberg, Strehla und Würdenhain, dreier Erwerbungen aus dem angrenzenden Einflußgebiet der Wettiner.⁴⁸

⁴⁴ Pirna, 1364 April 14; Gegenurkunde Friedrichs, Balthasars und Wilhelms: Pirna, 1364 April 12; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 460f.

⁴⁵ Bolko bestätigt die Rechte der Stadt Luckau nach erfolgter Huldigung: Guben, 1364 November 12; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 473f.

⁴⁶ Guben, 1367 Oktober 11; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 482ff.; Nürnberg, 1368 Januar 13; D: ebd., S. 489; die Quittung ebd., S. 493.

⁴⁷ Prag, 1370 August 1; D: Codex iuris Bohemici 2,1, ed. Hermenegildus JIREČEK (1896) Nr. 609, vgl. Nr. 365 (Druck ohne Zeugenreihe, diese unten Anm. 62).

⁴⁸ Mühlberg, Strehla und Würdenhain umschrieben ein geschlossenes Gebiet böhmischen Besitzes an der mittleren Elbe westlich der Niederlausitz: Strehla (an der Elbe) sowie weitere Besitzungen in diesem Raum hatte Herzog Bolko von Schweidnitz 1367 aus dem Besitz des Hochstifts Naumburg erworben; diese Güter waren mit dem übrigen Erbe Bolkos 1368 an König Wenzel von Böhmen gefallen. Mühlberg (an der Elbe) und Würdenhain (an der Schwarzen Elster), das die Herren von Querfurt als Lehen innegehabt hatten (vgl. Antonín HAAS, Archiv České koruny 1158-1935. Inventář [Inventáře a katalogy fondů Státního ústředního archivu v Praze 14, 1961] Nr. 1033), stammten aus dem Besitz der Herzöge von Sachsen-Wittenberg. Urkunden der Herzöge Wenzel und Albrecht über einen Verkauf der beiden Orte an König Wenzel liegen jedoch erst von 1371 April 21 vor: Codex iuris Bohemici 2,1 (wie vorige Anm.) Nr. 617f.; vgl. Gerhard SCHMIDT, Die Hausmachtspolitik Kaiser Karls IV. im mittleren Elbegebiet, Jb. für Geschichte des Feudalismus 4 (1980) S. 202, und Lenka BOBKOVÁ, Územní politika pruních Lucemburků na českém trůně = Die territoriale

Die Rechtsform der Inkorporation zugunsten der Krone Böhmens – hier wohl als Synonym für ‚Böhmisches Königreich‘ zu verstehen – diente Karl als bevorzugtes Mittel zur Absicherung hinzugewonnener Territorien, sofern diese an das Königreich Böhmen angrenzten.⁴⁹ Sie sollte die dauerhafte Zugehörigkeit der betreffenden Gebiete zu Böhmen garantieren und eine künftige Veräußerung möglichst ausschließen. Den Bewohnern bot sie einen gewissen Schutz vor Zerteilung oder Entfremdung einzelner Landesteile. Karl IV. griff damit ein Rechtsinstitut auf, das sich im kirchlichen Vermögensrecht bereits seit Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem festen Begriff entwickelt hatte. Sein Kern, „die untrennbare und ewige Verbindung von Gütern verschiedenster Art mit einer unmittelbar durch den Empfänger nutzbaren Besitzmasse unter Ausschluß jeder Art der Veräußerung“,⁵⁰ kam Karls politischen Grundintentionen, der Erhaltung und Erweiterung der böhmischen Ländermasse und ihrem Schutz vor jeglicher Entfremdung im allgemeinen und des Kronbesitzes im besonderen entgegen.⁵¹ Die Urkunde der Lausitzinkorporation wiederholt in der Dispositio auf weite Strecken wörtlich die Bestim-

Politik der ersten Luxemburger auf dem böhmischen Thron (Acta Universitatis Purky-nianae. Studia historica. Monographiae 1, 1993) S. 124f.

⁴⁹ Grundlegend Hedwig SANMANN-VON BÜLOW, Die Inkorporationen Karls IV. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatseinheitsgedankens im späteren MA (1942), hier S. 52. Bezeichnenderweise wurden die 1374 im Raum nördlich der Mark Brandenburg unter böhmische Lehnshoheit genommenen Orte – Parchim, Plau und Penzlin von den Herren von Werle, Marnitz von Herzog Albrecht von Mecklenburg; CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 39 und 49f. – nicht dem böhmischen Königreich inkorporiert.

⁵⁰ SANMANN-VON BÜLOW, Die Inkorporationen Karls IV. (wie vorige Anm.) S. 33.

⁵¹ Als Beispiele seien herausgegriffen: Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, *Maiestas Carolina*. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 74, 1995) Prooemium S. 34: *cum ... inter cetera, que maioris fuerunt causa dispendii dicti [des böhmischen Königreichs] cognoverimus alienaciones multimodas ...*; ebd., Kap. 15 S. 66: *omne regnum in se divisum nemo ambigit desolari, et ratio naturalis nos instruit, quod virtus quelibet est forcior unita se ipsa dispersa*; der Eingangssatz der Goldenen Bulle: *Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur* (Lc 11,17) und ein Satz aus der Arenga der Inkorporationsurkunde für die böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) Nr. 390, hier S. 209: *Nam sicut ex divisione regnorum calamitates horrendae consurgunt et odiose seditionis scandala, fidelium regnicolarum quies desiderata confunditur, sic adunatis regni viribus in pacis pulcritudine, in fiducie tabernaculis et opulenta requie fidelis populus conquiescit et gratis letatur commodis sub grato regimine principis gratiosi*. Vgl. Reinhard SCHNEIDER, Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. von Theodor SCHIEDER (HZ Beiheft N.F. 2, 1973) S. 137f.

mungen der lateinischen Fassung der Inkorporation der böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz von 1355,⁵² die ihrerseits deutliche Bezüge zu Goldener Bulle⁵³ und Maiestas Carolina⁵⁴ aufweist. Die in der Oberpfalzinkorporation enthaltenen ausdrücklichen Verweise auf Regelungen der Maiestas Carolina⁵⁵ wurden 1370 allerdings fortgelassen,⁵⁶ es bleiben die sachlichen Übereinstimmungen. Hauptpunkte sind die Absicherung gegen eine Entfremdung des gesamten Gebietes bzw. einzelner Teile sowie Bestimmungen zur ausschließlichen Gerichtshoheit Böhmens über seine Bewohner. Hier wie auch in anderen überlieferten Inkorporationen Karls IV.⁵⁷ erscheinen darüber hinaus im Rahmen der Narratio stereotype Elemente, die für das Selbstverständnis Karls als Reichsoberhaupt und böhmischer König aufschlußreich sind und uns auch nach dem Erwerb der Mark Brandenburg wiederbegegnen werden. Es sind diese das Motiv des rechtmäßigen Erwerbes – er habe die betreffenden Gebiete von ihren wahren und rechtmäßigen Eigen-

⁵² Rom, 1355 April 5; Paralleldruck der lateinischen und deutschen Fassung: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) Nr. 390. Zur sprachlichen Seite vgl. Wolfgang D. FRITZ, Bemerkungen zu den Urkundensprachen in der Kanzlei Kaiser Karls IV., *Philologus* 123 (1979) S. 154-163.

⁵³ MGH Const. 11 (wie Anm. 42) S. 560-633. Inhaltliche Parallelen – bei sowohl in der Wortwahl als auch in der grammatikalischen Konstruktion deutlich eigenständigen Formulierungen – bestehen zu den Kapiteln 8 (Gerichtshoheit Böhmens), 9 (Bergrecht der Kurfürsten) und 10 (Münzrecht des böhmischen Königs). Die Bestimmungen zum Bergrecht zeigen exemplarisch, wie die übernommene Vorlage offensichtlich vermuteten örtlichen Gegebenheiten angepaßt wurde: Von den in der Goldenen Bulle genannten Rohstoffen fehlen in der Oberpfalzinkorporation das Salz, in der der Niederlausitz Salz, Eisen und Blei.

⁵⁴ Insbesondere Kapitel 15 (Verbot von Gebietsabtrennungen) sowie die Kapitel 6 und 11 (Krönungseid des Königs, kein Krongut zu entfremden): HERGEMÖLLER, *Maiestas Carolina* (wie Anm. 51) S. 44ff., 60 und 66f.

⁵⁵ Zu Strafen bei Entfremdung: *Et licet de penis regum Boemie illustrium ... in statutis regni nostri Boemie sepedicti sufficienter ac de baronum et procerum nostrorum assensu legitimo provide cautum extiterit*, und zur Pflicht, Majestätsverbrecher zu verfolgen: *iuxta formam statutorum regni Boemie predicti, ubi talia plenius exprimuntur*: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) S. 212f. Nr. 390.

⁵⁶ Karl IV. hatte die Maiestas Carolina zurückziehen müssen und mit Urkunde vom 6. Oktober 1355 das angeblich einzige Exemplar für verbrannt erklärt: RBM 6 (wie Anm. 10) Nr. 143.

⁵⁷ Zusammenstellung der überlieferten Inkorporationsurkunden Karls IV. sowie der entsprechenden Formulare aus seiner Kanzlei bei SANMANN-VON BÜLOW, *Die Inkorporationen Karls IV.* (wie Anm. 49) S. 40 Anm. 28.

tümern mit eigenen Mitteln gekauft⁵⁸ – sowie das eines Gewinnes für das Reich durch die Stärkung der böhmischen Krone. Vor allem aber würden Frieden und Sicherheit der betreffenden Gebiete wiederhergestellt, denn die Lausitz sei zuvor aufgrund schwacher und ungeordneter Regierung in solchem Maße der Gefahr von Fehden, Aufständen und anderen Unruhen ausgesetzt gewesen, daß sie eine Bedrohung für den Frieden der Region und ihrer Nachbarn gebildet habe und so auch für das Königreich Böhmen schwere Beeinträchtigungen zu befürchten gewesen wären. Man beachte, wie hier aus einer angeblich drohenden, nicht etwa einer bereits vorhandenen Gefahr kaiserliches Handeln gerechtfertigt wurde.⁵⁹ Karl selbst sei allein auf den Schutz des Friedens bedacht, auf daß sein Volk unter dem Schutze des Höchsten *in amenissime pacis speciosa pulchritudine conquiescat*.⁶⁰ Für den Vorgang der Inkorporation selbst beruft er sich in formelhafter Wendung auf die Zustimmung der Fürsten und Großen des Reiches,⁶¹ in der Zeugenreihe repräsentiert durch die Kurfürsten Rudolf von Sachsen und Otto von Brandenburg im Kreise von Parteigängern Karls und böhmisch-schlesischen Großen.⁶² Kurfürstliche Willebriefe liegen dazu nicht vor.⁶³

⁵⁸ *a veris atque legitimis principibus, dominis et possessoribus ... comparavimus et emimus nostra pecunia*. Entsprechend ist in die Inkorporation von Hersbruck und Burg Holnstein (Hohenstein) die Urkunde der Äbtissin des Klosters Bergen als Verkäuferin inseriert (Mainz, 1360 September 30; D: Franz Martin PELZEL, Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen 2 [1781] Nr. 258) oder wird in der nur in Willebriefen überlieferten Inkorporation der Herrschaft Plauen in das Königreich Böhmen (Metz, 1356 Dezember 12; D: UB der Vögte von Gera, Weida und Plauen 1: 1122-1356, hg. von Berthold SCHMIDT [1885] Nr. 975) die Besitzerfolge seit der Lehnsauftragung an König Johann von Böhmen referiert. Vgl. ferner die Inkorporation von Burg und Stadt Namslau (Breslau, 1359 Februar 2; D: Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstenthümer im MA 1, hg. von C. GRÜNHAGEN und H. MARKGRAF [1881] S. 71 Nr. 17): *quod ab illustri Wenceslao, duce Slesie et in Legnitz, ... in parata comparasse dinoscitur et exsolvisse pecunia*.

⁵⁹ Die Notwendigkeit, Fragen des Verteidigungsfalles vorbeugend zu regeln, hebt die *Maiestas Carolina* in Kap. 45 *De regni defensione* hervor: HERGEMÖLLER, *Maiestas Carolina* (wie Anm. 51) S. 126ff.; dazu vgl. SCHNEIDER, *Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt* (wie Anm. 51) S. 139f.

⁶⁰ Weitere Belege für die Aufgabe des Königs, inneren und äußeren Frieden zu gewährleisten, bei SCHNEIDER, *Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt* (wie Anm. 51) S. 135ff.

⁶¹ Zur Formel *sano ... consilio* vgl. Harriet M. HARNISCH, *Gesetzgebung und Rechtsetzung in den Urkunden Kaiser Karls IV.*, AfD 38 (1992) S. 212.

⁶² Die vollständige Zeugenreihe lautet: *Testes huius rei sunt illustres Rudolphus dux Saxonie, sacri Romani imperii archimarescallus, Otto marchio Brandenburgensis, sacri Romani imperii archicamerarius, principes electores, venerabiles Johannes*

Doch zurück ins Jahr 1363! Ein Engagement des Kaisers zugunsten Ludwigs und Ottos in Oberbayern blieb aus; vielmehr versprach er als Gegenleistung für den Verzicht der bayerischen Wittelsbacher auf eine Zusammenarbeit mit den Habsburgern, Otto und Ludwig wenn möglich von der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen ihren Bruder Stephan und dessen Söhne abzuhalten, solange der Krieg in Tirol andauere, in jedem Falle sie nicht militärisch zu unterstützen. Später stünde er für eine Schlichtung im wittelsbachischen Erbstreit zur Verfügung.⁶⁴

Karls Zug in die Mark diene allein der Entgegennahme von Eventualhuldigungen zugunsten seines Sohnes, die z. T. sogar durch Androhung von Gewalt erzwungen werden mußten.⁶⁵ Einen großen Schritt vorwärts in der Einflußnahme auf die Mark Brandenburg brachte der erbenlose Tod Ludwigs des Römers zu Jahresanfang 1365,

Pragensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus, Albertus Magdeburgensis archiepiscopus, Johannes Olomucensis episcopus, sacre imperialis aule nostre cancellarius, Lampertus Spirensis et Petrus Luthomislensis ecclesiarum episcopi, illustres Johannes marchio Moravie, Rupertus Legnicensis, Johannes Opaviensis, Bolko Opu-liensis et Henricus Lytwanie duces, spectabiles Fridericus burkgravius Nurembergensis, Johannes et Ulricus lantgravii Leuchtembergenses, Ulricus de Helfenstein, Johannes et Burghardus de Recz, Engerandus de Cussyn dominus in Bedefort et in Soyssan, comites, nobiles Petrus de Wartemberg, imperialis curie nostre magister, Borsso de Risemburg, capitaneus terrarum nostrarum Bavarie et Franconie, Thymo de Coldicz, capitaneus terrae nostre Polonie, Andreas et Benessius fratres de Duba, Hasco de Zwiereticz, imperialis camere nostre magistri, Wanko de Wartemberg, Johannes Gast eciam de Wartemberg et Paulus, camere nostre regalis Boemie notarius, et alii quamplures nostri et imperii sacri nobiles et fideles. – Auf die Problematik der Zeugennennung Markgraf Ottos, der sich zum Beurkundungszeitpunkt der Lausitzinkorporation nicht am kaiserlichen Hofe aufhielt, wird unten bei Anm. 84 eingegangen.

⁶³ Überliefert sind kurfürstliche Willebriefe zu folgenden Inkorporationen in das Königreich Böhmen: 1) Stadt Plauen: Metz, 1356 November 29; D: RBM 6 (wie Anm. 10) Nr. 476ff., ausgestellt von Boemund von Trier, Wilhelm von Köln, Ruprecht d.Ä., Rudolf von Sachsen und Ludwig d.Ä. von Bayern; 2) Burg Holnstein (Hohenstein) und Stadt Hersbruck: 1360 Oktober 9; D: PELZEL, Kaiser Karl der Vierte (wie Anm. 58) Nr. 259 (zur Karlsurkunde von 1360 September 30; D: ebd., Nr. 258). – Zu kurfürstlichen Willebriefen allgemein vgl. Wolfgang D. FRITZ, Kurfürstliche Willebriefe aus den Jahren 1348-1358, DA 23 (1967) S. 171-187.

⁶⁴ 1364 Januar 11; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 456.

⁶⁵ Die altmärkischen Städte Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Osterburg und Werben leisteten die Erbhuldigung an Karl im Namen seines Sohnes erst nach ausdrücklicher Ermahnung und unter Androhung von Gewalt durch Erzbischof Dietrich von Magdeburg; vgl. Evamaria ENGEL, Brandenburgische Bezüge im Leben und Wirken des Magdeburger Erzbischofs Dietrich von Portitz, in: Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh., hg. von DERS. (1982) S. 206f.; ferner SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 137f.

worauf Otto dem Kaiser für die Dauer von sechs Jahren die Verwaltung der Mark *als eyn vormunder von unserwegen*, d. h. mit weitestgehenden Vollmachten einschließlich der Vergabe von Lehen, anvertraute.⁶⁶ Als Landeshauptmann wurde in gemeinsamer Urkunde Karls und Ottos Graf Heinrich von Schwarzburg bevollmächtigt.⁶⁷

Die Eheschließung Ottos – auf dessen ausdrücklichen Wunsch mit der Kaisertochter Katharina, der Witwe Herzog Rudolfs von Habsburg,⁶⁸ anstatt der noch nicht ehefähigen Elisabeth – machte die oben erwähnten Vorkehrungen für einen Anfall der Bolkoschen Lande gegenstandslos. Dafür begegnen wir nun in den außergewöhnlich umfangreichen Leibgedingeverreibungen Ottos für seine Gemahlin⁶⁹ den Zielen karolinischer Expansionsabsichten. Es sind dies 18 genannte Städte der Neumark sowie Spandau, Nauen und Rathenow. Sollten sich doch noch Erben einstellen, überlebte Katharina aber ihren Ehemann, so stünden immerhin diese Städte als Wittum der Kaisertochter böhmischer Einflußnahme offen.

Während Karls zweiten Romzuges, an dem der Brandenburger nicht teilnahm, muß es zu einer Abkühlung seines Verhältnisses zum Kaiser gekommen sein. Jedenfalls hielt sich Otto seitdem nicht mehr am kaiserlichen Hofe auf, sondern agierte zunehmend selbständig in der Mark. Hier regte sich jedoch Widerstand gegen die Regierungsweise des Wittelsbachers. In einem Brief vom November 1368 versicherte Papst Urban den Markgrafen⁷⁰ seiner Anteilnahme wegen gegen ihn angezettelter Feindseligkeiten in der Mark, brachte diese allerdings mit dem neuerlichen

⁶⁶ Prag, 1365 Dezember 26; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 475; Gegenurkunde Karls: Prag, 1365 Oktober 22; D: ebd., S. 474f.; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 142. – Zuvor hatte Erzbischof Dietrich von Portitz drei Jahre lang die Verwaltung der Mark innegehabt, vgl. dazu ENGEL, Brandenburgische Bezüge (wie vorige Anm.) S. 204ff. und SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 S. 135f.

⁶⁷ Prag, 1366 Februar 22; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 476.

⁶⁸ Katharina stammte aus der ersten Ehe Karls mit Blanca von Valois. Karl beurkundete ihre Verlobung mit Otto: Prag, 1366 Februar 6; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 475; Dispens durch Papst Urban V. 1366 Februar 23; D: ebd., S. 477. Vgl. VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik (wie Anm. 35) S. 385f.

⁶⁹ Bestätigungen Karls: Prag, 1367 November 25 (ungedruckt, Kriegsverlust); Prag, 1370 Juni 24; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 4854; Bestätigung Wenzels: Prag, 1370 Juni 24; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 506f.

⁷⁰ *suscitatis in tuo marchionatu adversitatibus*: 1368 November 18; D: S[amuel] STEINHERZ, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV. Zweiter Theil: Die Jahre 1358-1373, MIÖG 9 (1888) S. 624; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 145.

Einfall der niederbayerischen Wittelsbacher in Tirol in Verbindung.⁷¹ Daher sende er einen apostolischen Nuntius aus, um den Konflikt in Tirol beizulegen und die Aufrührer in der Mark zum Gehorsam zu bewegen. Urban unterstellte also ganz selbstverständlich eine enge Verbindung zwischen Otto und seinen niederbayerischen Verwandten. Uns ist aber über den Vorgang selbst und seine Hintergründe nichts bekannt, und wenn man unterstellt, daß der päpstliche Brief auf eine kaiserliche Anregung zurückging,⁷² wäre er wohl eher als ein Versuch Karls zu deuten, seinen schwindenden Einfluß in der Mark wieder geltend zu machen.

Aufschlußreicher für die Verhältnisse in der Mark ist ein undatiert überliefertes, jedoch auf diese Zeit zu beziehendes Protokoll einer Ständeversammlung,⁷³ die sich gegen die Abtrennung und den Verkauf von Landesteilen aussprach, deren Erlös der Mark nicht zugute käme. Ein Bezug auf den Verkauf der Niederlausitz liegt nahe,⁷⁴ vielleicht zielte der Vorwurf aber auch auf die Abtretung des Gebietes um Tempelburg und Draheim an König Kasimir von Polen.⁷⁵ Man forderte den Markgrafen auf, „aus Besorgnis großen Schadens und aus Furcht vor dem Kaiser, der ihnen seine Briefe gesandt habe“ alle „Gäste“ aus seinem Rat zu entfernen und durch brandenburgische Herren, Mannen und Städte zu ersetzen. Die Anwesenheit solcher fremden Räte, die den Kaiser zu Drohbrieffen veranlaßt haben soll, würde ich nicht mit Johannes Schultze auf Böhmen beziehen wollen,⁷⁶ sondern bereits als ein Zeugnis beginnender Einflußnahme der bayerischen Wittelsbacher in der Mark ansehen.

Deutlich faßbar äußerte sich ein Mißtrauen Karls gegen seinen Schwiegersohn im Frühjahr 1370 in den mit den Herzögen Boguslaw und Kasimir von Stettin und

⁷¹ STEINHERZ, Beziehungen (wie vorige Anm.) S. 572, schließt aus gleicher Quelle, der Aufstand sei von den Habsburgern angezettelt worden.

⁷² Das vermutet SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 145.

⁷³ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) A23 S. 45f. und SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 146.

⁷⁴ Otto beteuerte in seiner Urkunde über den Lausitzverkauf, den Kaufpreis bereits vollständig erhalten und im Interesse der Mark verwendet zu haben: *das wir dasselbe gelt in unsirn, unsir furstentum, land und Hereschefte grozzen und merklichen nutz und unvermideliche nothdurft gewendet und gekeret haben* (1367 Oktober 11; D: CD Brandenburgensis [wie Anm. 9] B2 S. 483); die Verwendung der Gelder läßt sich aber nicht belegen, während die Wettiner sich verpflichtet hatten, den Erlös aus der Lausitzpfandschaft ausschließlich für Landerwerbungen bzw. die Auslösung von Pfändern zu nutzen, vgl. LIPPERT, Wettiner und Wittelsbacher (wie Anm. 2) S. 160ff.

⁷⁵ Verhandelt durch Graf Heinrich von Schwarzburg als Landeshauptmann: 1368 Februar 13; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 491f.; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 144f.

⁷⁶ SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 146 und 148.

Magnus von Braunschweig ausgehandelten Beistandsversprechen.⁷⁷ Darin hieß es: Sollte Otto versuchen, mit Brandenburg andere Vermächtnisse zu schaffen zum Schaden der Kinder des Kaisers, so sollten die Herzöge letzteren zu ihrem Recht verhelfen. Gleichzeitig verband sich Karl mit den Pommern – wohl schon in Hinblick auf eine künftige Auseinandersetzung mit Otto –, indem er ihnen vorsorglich für den Fall der Erbfolge seiner Söhne in der Mark ihre umstrittenen Besitzungen in der Uckermark garantierte.⁷⁸

Zum offenen Ausbruch der Spannungen kam es Ende September 1370 in Nürnberg, wohin sich Otto auf ausdrückliche Einladung des Kaisers begeben hatte, um an den Hochzeitsfeierlichkeiten König Wenzels und Johannas, Tochter des Herzogs Albrecht von Niederbayern-Straubing und Grafen von Holland, teilzunehmen.⁷⁹ Um diesem Gebote Folge zu leisten und den Kaiser nicht warten zu lassen, hat er nach eigener Aussage alle anderen Geschäfte unterbrochen.⁸⁰ Diese Bekundung bemühten Gehorsams zeugt allerdings eher von Entfremdung, impliziert sie doch, daß der Markgraf ohne solche ausdrückliche Ladung nicht zur Hochzeit des Kaisersohnes und böhmischen Königs erschienen wäre. Otto war auch in der Tat damit beschäftigt, sich im Besitz der Mark stärker abzusichern: Er hatte sich gerade von Erzbischof Albrecht die Magdeburger Lehen in der Mark übertragen lassen,⁸¹ nachdem er schon im Januar desselben Jahres vom Bistum Halberstadt die Belehnung mit einem Teil der Altmark entgegengenommen hatte.⁸² Bezeugt sind auch energische Bemühungen Ottos, Gelder zur Wiedereinlösung verpfändeter Gebiete bzw. zur Verteidigung der Mark zu beschaffen.⁸³

In Nürnberg trat Otto zunächst noch in einer kaiserlichen Urkunde⁸⁴ als Zeuge auf, war das Einvernehmen also äußerlich noch nicht gestört. Doch aus der oben schon genannten Rechtfertigungsschrift des Wittelsbachers aus dem folgenden Jahr⁸⁵ geht hervor, daß es hier in Nürnberg zu einem offen feindlichen Zusammentreffen gekommen sein muß, in dessen Verlauf der Kaiser seinen Schwiegersohn zu Leb-

⁷⁷ Guben, 1370 Mai 20?; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 503ff.

⁷⁸ Guben, 1370 Mai 14; D: ebd., S. 501.

⁷⁹ Vgl. VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik (wie Anm. 35) S. 418 ff.

⁸⁰ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 510.

⁸¹ Burgstall, 1370 August 22; D: ebd., S. 507.

⁸² 1370 Januar 22; D: ebd., S. 496.

⁸³ SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 147ff. und 151.

⁸⁴ 1370 September 25 für Kloster Hersfeld. – Ottos Zeugennennung in mehreren Urkunden für italienische Empfänger aus der ersten Jahreshälfte 1370 erfolgte wohl formelhaft-pauschal, ebenso vermutlich auch in der Lausitzinkorporation. Otto hat sich in diesem Zeitraum nicht bei Hofe aufgehalten; vgl. ebd., S. 149ff., und das chronologische Urkundenverzeichnis bei RIEDEL.

⁸⁵ Siehe oben Anm. 37.

zeiten habe enterben wollen, und auch späterhin habe er ihm noch öfter seine Ungnade erzeugt.⁸⁶ Gegenstand der Auseinandersetzung dürfte die Verwaltung der Mark gewesen sein, die sich zu diesem Zeitpunkt – die sechs Jahre waren noch nicht abgelaufen – noch in der Hand kaiserlicher Bevollmächtigter hätte befinden müssen, in der jedoch, wie wir oben wahrscheinlich gemacht haben, schon Räte aus dem Umkreis der Niederbayern Einfluß gewonnen hatten. Otto hebt weiterhin hervor, der Kaiser habe sich entgegen seinen Versprechen nicht dafür eingesetzt, die Mark von Ansprüchen Herzog Stephans d.Ä. zu befreien, die sich aus früheren Huldigungen ergaben.⁸⁷ So konnte es ihm als gerechtfertigt erscheinen, diese Beziehungen wieder aufleben zu lassen, als sich eine ernsthafte Bedrohung durch den Kaiser abzeichnete.

Eine solche bestand zweifellos akut seit Anfang März 1370, als Karl IV. in seiner Eigenschaft als böhmischer König⁸⁸ dem Kloster Neuzelle Burg und Stadt Fürstenberg an der Oder abgekauft hatte,⁸⁹ sich alsbald persönlich an Ort und Stelle begab, eine militärische Besatzung dorthin verlegte⁹⁰ und mit dem Bau von Befestigungen und einer Brücke begann.⁹¹ Ob diese Brücke fertiggestellt wurde und damit

⁸⁶ *Auch so hat er uns sider früntlichen zu ym geladen in des richs stat zu Nurenberg mit sinen brieven, und sante uns graven Heinrich von Swarzburg zu eynem geleits manne inkegen, da wir zu ym kemen, so wir beste mochten, und alle ander unszer geschefte underwegen lizzen, wanne wir sin gebot ungerne vorsitzen wolden. Dan wir zu ym kemen und warten, daz wir mit ym frölich wesen solten, du wolt er uns enterbet haben bie unserm lieben. Du wir des nicht fulborten wolden, du sante er uns sinen rat an unszer herberge und liez uns von siner wegen entsagen ... Sülche irrunge und ungnade hat uns unszer herre der keyser also ofte und manigfaldiklichen erzeiget in guten trüwen, daz wir nicht können wizzen, wie er daz meinet oder wes wir uns zu ym vorsehen mügen, wanne er uns sider bie unszerm eygenen rate, den wir zu ym santen, anderweit hat entsagen lazzen ane schulde, also daz wir uns entsitzen vor siner gewalt und ungnade: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 510.*

⁸⁷ Siehe unten Anm. 97.

⁸⁸ Vgl. Karls Bestätigung für die Stadt Fürstenberg: Prag, 1371 April 20; D: UB des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen, hg. von Emil THEUNER u. a. (1897-1924) Nr. 41.

⁸⁹ Verkaufsurkunde von Abt und Konvent des Klosters: 1370 März 3; D: ebd., Nr. 60.

⁹⁰ Johann von Guben (zu 1370), ed. E. F. HAUPT (Scriptores rerum Lusaticarum N.S. 1, 1839) S. 53: Gestellung von 40 Bewaffneten durch die Stadt Zittau von Estomihi (Februar 24) bis Palmarum (April 7) 1370.

⁹¹ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 541; vgl. auch den Beitrag Michael LINDNERS in diesem Band.

brandenburgisches Territorium berührte, wie Otto behauptete,⁹² muß hier offen bleiben; jedenfalls konnte man von hier aus den Verkehr auf der Oder kontrollieren, befand sie sich doch in unmittelbarer Nachbarschaft der Neumark und in gefährlicher Nähe zu Frankfurt, jener Stadt, die in der Vergangenheit den Wittelsbachern den festesten Rückhalt geboten hatte.⁹³

Mit der Einbeziehung der bayerischen Wittelsbacher im Frühjahr 1371 nahm die Auseinandersetzung um das Kurfürstentum gewissermaßen internationale Dimensionen an, waren doch zunächst die Pfalzgrafen, später auch Herzog Stephan und sein Sohn Friedrich von Niederbayern mit König Ludwig von Ungarn verbündet,⁹⁴ ein Bündnis, das sich unzweifelhaft gegen Kaiser Karl IV. richtete.⁹⁵

Verfolgt man nun die Ereignisse des Jahres 1371, so gewinnt man den Eindruck einer Kette wechselseitig ineinandergreifender Handlungen, die einem beiden Parteien bekannten Muster folgten. Im März begab sich Herzog Friedrich, Sohn Stephans von Niederbayern, unter Umgehung der kaiserlichen Territorien über Ungarn und Polen in die Mark.⁹⁶ Dort nahm er im Einvernehmen mit Otto Eventualhuldigungen brandenburgischer Städte für den Todesfall Ottos entgegen, wobei man sich auf die niemals aufgehobene Erbhuldigung der Mark für alle wittelsbachischen Brüder aus den 30er Jahren⁹⁷ berief. Solches Handeln – so Otto – entspräche im übrigen nur den menschlich-natürlichen Bindungen der Blutsverwandtschaft.⁹⁸ Die Erbeinigung zugunsten der Kaisersöhne wurde dagegen mit keiner Silbe erwähnt; dafür sicherte Otto seinen Mannen und Städten unbedingten Schutz

⁹² *und dar zu so hat er sich mit gewald underwunden unszer lande, die wir von gote und dem Romischen riche zu lehen haben, und buwet dar uf eyne brücken wider unszern und unszer lande willen*: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 509.

⁹³ Zur besonderen Vertrauensstellung des Frankfurter Rates als Bewahrer von Archivgut der Wittelsbacher vgl. Karl-Heinz AHRENS, *Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten MA* (Europäische Hochschulschriften Reihe 3. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 427, 1990) S. 104.

⁹⁴ Pfalzgraf Ruprecht d.Ä. 1367 November 2; R: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1: 1214-1400, hg. von Adolf KOCH und Jakob WILLE (1894) Nr. 3744; vgl. auch Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 455; unter Einbeziehung Stephans und Friedrichs 1369 September 13; R: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1 Nr. 3845.

⁹⁵ Die Spannungen mit König Ludwig können hier ebensowenig wie die päpstlichen Vermittlungsbemühungen zwischen beiden Seiten Gegenstand eingehenderer Betrachtungen sein; dazu grundlegend STEINHERZ, *Beziehungen* (wie Anm. 70).

⁹⁶ *Annales Matseenses*, ed. Wilhelm WATTENBACH (MGH SS 9, 1851) S. 835.

⁹⁷ Frankfurt, 1338 Juni 14 und Juli 1; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 120 und 122f.

⁹⁸ *nachgefolgt der menschlichen gesipte unsers natürlichen blutes*: Soldin, 1371 April 15; D: ebd., S. 508f.

gegen alle Angriffe zu, die künftig aus dieser neuerlichen Huldigung erwachsen könnten. Man war sich also darüber im klaren, daß ein solcher Akt einer Provokation des Kaisers gleichkam. Darüber hinaus erklärte Otto in seiner Rechtfertigungsschrift⁹⁹ alle früher von ihm ausgestellten anderslautenden Urkunden im Besitze des Kaisers für nichtig.

Dieser reagierte auf den Vertragsbruch mit einer förmlichen Feindschaftserklärung,¹⁰⁰ war jedoch zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht auf einen größeren Feldzug vorbereitet,¹⁰¹ ja aufgrund einer schweren Erkrankung nur begrenzt handlungsfähig.¹⁰² Dennoch mußte, um kein Zeichen von Schwäche erkennen zu lassen, auf die Kriegserklärung die militärische Aktion folgen. So sandte Karl im Juli und August ein Heer in die Mark.¹⁰³ Er selbst urkundete Juli 30 in Luckau und befand sich schon am 1. September wieder in Prag; aus der Zwischenzeit besitzen wir keine kaiserliche Urkunde. Karls Truppen hatten sich nicht direkt gegen Otto und Friedrich gewandt, sondern – wie aus dem Waffenstillstandsvertrag¹⁰⁴ hervorgeht – sich darauf beschränkt, Müncheberg zu besetzen. Parallel dazu agierte der Magdeburger Erzbischof, den sich Karl mit dem Versprechen von 6.000 Schock zur Entkräftung höchst unsicherer Ansprüche auf die Lausitz soeben¹⁰⁵ besonders verpflichtet hatte. Seine Truppen nahmen die Grenzfeste Görzke ein. Genaueres über den Feldzug erfahren wir auch von Beneš nicht. Sein Bericht nennt allerdings als Kriegsgrund das Bündnis Ottos mit König Ludwig von Ungarn, erschöpft sich

⁹⁹ Ebd., S. 511.

¹⁰⁰ Prag, 1371 Juni 22; D: ebd., S. 511f.

¹⁰¹ Es sind – anders als zu 1373 (vgl. HAAS, Archiv České koruny [wie Anm. 48] Nr. 1085f.) – keine Bündnisse oder Dienstverträge in den Beständen des Prager Kronarchivs überliefert.

¹⁰² Nach Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 543 handelte es sich um eine lebensbedrohliche Krankheit: *Eodem anno et tempore dominus imperator ... incidit in maximam infirmitatem, ita ut medici de eius convalescencia omnino desperarent. Videns autem domina imperatrix, sua coniunx, ipsum constitutum in mortis articulo et nullum sibi prodesse solamen medicorum ...* – Auf den Ernst der Lage deuten auch einzelne Beurkundungen des Kaisers bzw. der Kurfürsten: 1371 Juni 21 an Nürnberg (Karl ernennt Erzbischof Johann von Prag zu seinem Stellvertreter); R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 7333; 1371 Juni 20 (Friedrich von Köln und Cuno von Trier verbünden sich zu gemeinsamem Vorgehen bei einer künftigen Königswahl); R: Reg. Imp. 8 RS Nr. 533.

¹⁰³ Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 544: *eodem anno de mense Iulio et Augusto dominus noster imperator movit exercitum contra generum suum Ottonem, marchionem Brandeburgensem, qui fecerat ligam et conspiracionem cum rege Hungarie Lodewico contra dominum nostrum imperatorem.*

¹⁰⁴ Siehe unten Anm. 109.

¹⁰⁵ 1371 August 15; R: LEHMANN, Urkundeninventar Niederlausitz (wie Anm. 7) Nr. 824.

aber im übrigen in der Beschreibung von Greuelthaten der böhmischen Truppen bei ihrem Durchzug durch heimatliches Gebiet.

Die ganze Aktion war offenbar von vornherein nur als ein kurzer Vorstoß gedacht, der eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten der Wittelsbacher verhindern und ein Faustpfand für spätere Waffenstillstandsverhandlungen liefern sollte. Eine endgültige Entscheidung mit militärischen Mitteln konnte Karl zu diesem Zeitpunkt nicht anstreben, zumal angesichts der Gefahr eines ungarischen Angriffs auf Mähren¹⁰⁶ und bayerischer Expeditionen im Bunde mit dem Salzburger Erzbischof¹⁰⁷ gegen die böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz. Von der Niederlage und Gefangennahme seines Bruders Wenzel von Luxemburg in Baesweiler am 22. August konnte Karl dagegen, als er nach Prag zurückkehrte, vermutlich also keine entscheidenden Erfolge in der Mark mehr erwartete, noch nichts bekannt sein.¹⁰⁸

Folgerichtig kam am 16. Oktober zu Pirna unter Mitwirkung der Meißner Markgrafen ein Waffenstillstandsvertrag zustande, der den Status quo festschrieb.¹⁰⁹ Er verpflichtete Karl IV. und seine Erben, Johann von Mähren, Erzbischof Albrecht von Magdeburg und die Herzöge von Österreich einerseits sowie Markgraf Otto, Herzog Stephan von Niederbayern und seine Söhne auf der anderen Seite, bis Pfingsten 1373 auf die Entgegennahme weiterer Huldigungen von brandenburgischen Städten und Mannen zu verzichten. Müncheberg und Görzke sollten zunächst in treuhänderischer Verwaltung der Markgrafen von Meißen bleiben und nach Auslaufen des Vertrages zu unveränderten Bedingungen wieder an den Kaiser bzw. den Erzbischof von Magdeburg übergeben werden. In den Vertrag einbezogen waren auf wittelsbachischer Seite der ungarische König und Erzbischof Pilgrim von Salzburg.

Damit waren anderthalb Jahre gewonnen, um das Kräfteverhältnis jeweils zu den eigenen Gunsten zu verschieben oder aber auf diplomatischem Wege die Krise zu lösen. So machte Karl in den Verhandlungen mit Ungarn mehrfach den Vorschlag, den Streit um die Mark den Kurfürsten oder auch dem Papst zur Ent-

¹⁰⁶ STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 588 mit Anm. 6, und Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 4993a datieren einen ungarischen Einfall in Mähren auf den Zeitraum zwischen 8. August und 27. September 1371.

¹⁰⁷ 1371 März 6 und April 13 mit Ungarn: STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 586 mit Drucken ebd., S. 625 ff.

¹⁰⁸ Zur Entwicklung im Westen des Reiches vgl. Heinz THOMAS, Die Luxemburger und der Westen des Reiches zur Zeit Kaiser Karls IV., Jb. für westdeutsche LG 1 (1975) S. 59ff.

¹⁰⁹ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 516f.

scheidung vorzulegen,¹¹⁰ doch lehnte es die wittelsbachische Seite ab, sich einem Mehrheitsbeschluß der Kurfürsten zu unterwerfen.

Wie der Kaiser die Zeit des Waffenstillstandes in seinem Interesse zu nutzen verstand, ist bekannt und soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Es gelang ihm vor allem ein weitestgehender Ausgleich mit Ungarn, besiegelt durch das Verlöb- nis Sigmunds mit einer zunächst noch ungenannten Tochter König Ludwigs,¹¹¹ ergänzt durch den Verzicht auf alle Gebietsansprüche und eine wechselseitige Nichtangriffsgarantie.¹¹² Wenn es König Ludwig auch ausdrücklich ablehnte, sein Bündnis mit den Wittelsbachern zu lösen,¹¹³ sollte er doch schließlich in der endgültigen Auseinandersetzung um die Mark neutral bleiben. Dank der massiven Unterstützung durch Papst Gregor XI.¹¹⁴ konnte der Salzburger Erzbischof¹¹⁵ zur Unterwerfung gezwungen werden. Im Westen des Reiches erreichte es Karl mit erheblichen Vergünstigungen, das Einvernehmen mit den Kurfürsten von Köln, Trier und der Pfalz wiederherzustellen und – wenn auch mit großem finanziellen Aufwand – seinen Bruder Wenzel aus Jülicher Gefangenschaft auszulösen.¹¹⁶ Im engeren Umfeld der Mark trat dazu das Bündnis mit Meißien;¹¹⁷ Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg bestätigte wiederum die Erbansprüche Wenzels auf die Mark.¹¹⁸ Unmittelbar nach Ablauf der Waffenstillstandsfrist bekräftigte

¹¹⁰ STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 591 und 594; CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 528f.: Instruktionen bzw. Argumentationshilfen kaiserlicher Gesandter an den Papst.

¹¹¹ Beurkundet durch Karl IV. 1372 März 14, durch König Ludwig von Ungarn 1372 Mai 23; vgl. VELDTRUP, Zwischen Eherecht und Familienpolitik (wie Anm. 35) S. 399ff. Erst mit dem Einholen der päpstlichen Dispens ab Juni 1373 legte sich Ludwig auf seine Tochter Maria fest: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 754.

¹¹² Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 5024f.

¹¹³ STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 594f.

¹¹⁴ Gewählt am 30. Dezember 1370. Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 542 nennt ihn *amicus specialis domini nostri imperatoris*. Tatsächlich sicherte er Karl in einem Schreiben über die Mission seines Nuntius, Bischof Agapits von Lissabon, von 1373 März 14 dessen Vermittlung bei den Wittelsbachern zu; falls dort keine Einigung erzielt werden könne, solle Agapit König Ludwig von Ungarn von einer weiteren Unterstützung der Wittelsbacher abhalten, *cum nos intendamus iura prefate celsitudinis dictique Boemie regis et fratrum ... defendere ac tueri*: Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 4: Acta Gregorii XI 1370-1378, ed. Carolus STLOUKAL (1949-1953) Nr. 647.

¹¹⁵ 1373 März 2; STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 599 mit Beilagen.

¹¹⁶ THOMAS, Die Luxemburger (wie Anm. 108) S. 91ff. Begünstigt wurde vor allem Erzbischof Friedrich von Köln.

¹¹⁷ 1372 November 26; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 566.

¹¹⁸ 1372 April 4; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 547.

der Kaiser das Bündnis mit Herzog Albrecht von Mecklenburg aus dem Vorjahr¹¹⁹ und belehnte ihn im Namen seines Sohnes Wenzel mit der Prignitz.¹²⁰ In der Gegenurkunde des Mecklenburgers¹²¹ finden wir noch einmal die ganze Reihe der kaiserlichen Verbündeten aufgezählt, die die Mark in weitem Bogen einschließt: die Herzöge von Sachsen, den Magdeburger Erzbischof, die Markgrafen von Meißen und vorsorglich auch die Herzöge von Pommern-Stettin, falls diese sich dem Bündnis anschließen sollten. Zwei Tage zuvor hatte Karl mit Graf Albrecht von Ruppin – früher ein treuer Anhänger der Wittelsbacher – den Kauf von Lindau und Möckern vereinbart. Möckern, an der magdeburgisch-brandenburgischen Grenze gelegen, gelangte mit Zahlung der ersten Kaufrate schon einen Monat später an Böhmen.

Auf wittelsbachischer Seite war man weniger erfolgreich. Herzog Stephan d.J. konnte trotz längeren Aufenthaltes am ungarischen Hofe¹²² eine Abkehr König Ludwigs von der Brandenburgfrage nicht verhindern. Einigungsversuche Ottos mit den Herzögen von Mecklenburg¹²³ und Pommern-Stettin¹²⁴ um die strittigen Pfandschaften hatten keinen dauerhaften Erfolg; die kriegerischen Auseinandersetzungen hielten vielmehr auch 1372 an,¹²⁵ so daß Otto militärisch geschwächt dem Ende der Waffenruhe entgegensehen mußte.

Der entscheidende Feldzug gegen Otto und Friedrich im Sommer 1373 dauerte kaum zwei Monate. Die kaiserlichen Truppen, von Fürstenberg in der Lausitz kommend, umgingen Frankfurt, wo die Markgrafen verschanzt lagen, und verheerten das Land Lebus.¹²⁶ Der Kaiser vermied es jedoch bewußt, Otto und Friedrich durch eine Belagerung vernichtend zu schlagen; er zog es vor, die beiden durch den demonstrativen Einsatz militärischer Gewalt auf Kosten der Bevölkerung zur Aufgabe zu zwingen. Die beiden Wittelsbacher, die mit Sicherheit bereits durch Stephan d.J. über den Interessenwandel König Ludwigs von Ungarn informiert waren, konnten in ihrer isolierten und perspektivisch aussichtslosen Lage nur versuchen, eine möglichst günstige Entschädigung für den doch nicht mehr zu

¹¹⁹ 1372 Mai 20; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 553; Urkunde Wenzels: Fürstenberg, 1373 Juni 6; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 532ff.

¹²⁰ Fürstenberg, 1373 Juni 6; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 5210f.

¹²¹ Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 571.

¹²² STEINHERZ, Beziehungen (wie Anm. 70) S. 590 und 595.

¹²³ 1371 September 4; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) RS Nr. 535b (zu September 7); 1372 November 3; R: Reg. Imp. 8 RS Nr. 565a; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 155.

¹²⁴ 1371 Juli 20 unter Vermittlung König Waldemars von Dänemark; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B2 S. 514ff.

¹²⁵ SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 156.

¹²⁶ Ebd., S. 158.

verhindernden Verlust der Mark durchzusetzen. So begaben sie sich Mitte August zu Verhandlungen ins kaiserliche Lager bei Fürstenwalde. Im Ergebnis verzichteten beide auch im Namen Herzog Stephans d.Ä. und dessen übriger Söhne auf alle Rechte und Ansprüche an der Mark.¹²⁷ Der Kaiser vermied im Interesse künftiger Stabilität jede offene Demütigung seiner Gegner: Er verschrieb ihnen als Entschädigung den südlichen Teil der böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz, verpfändete ihnen die Reichsstädte Nördlingen, Donauwörth,¹²⁸ Dinkelsbühl und Bopfingen, zahlte bar 200.000 Gulden und verpflichtete sich zu weiteren jährlichen Zahlungen. Markgraf Otto selbst erhielt den alleinigen Besitz der Kurstimme und des Erzkämmereramtes auf Lebenszeit garantiert.¹²⁹ Er entband daraufhin die märkischen Mannen und Städte von ihren Verpflichtungen und wies sie an Karl und Wenzel,¹³⁰ und so folgten Huldigung und neuerliche Bestätigung ohne überlieferte Zwischenfälle.

Die außerordentliche Höhe der ausgehandelten Abfindung – insgesamt im Gegenwert von 500.000 Gulden – umschreibt nicht allein den Wert, den Karl der Mark beimaß, sondern zeugt auch von der immer noch nicht zu unterschätzenden Stärke der wittelsbachischen Partei. So stand am Ende der Auseinandersetzung um die Mark Brandenburg ein Kompromiß; die Wittelsbacher versuchten nicht mehr, dieses Ergebnis zu revidieren. Wenn auch die Magdeburger Schöppenchronik abschätzig bemerkte: *also dat he mit gelde wan, do he der mit hereschilde nicht winnen konde*,¹³¹ ließ sich doch der Erfolg von Karls langfristiger Politik gegenüber den brandenburgischen Wittelsbachern nicht leugnen.

Am 2. Oktober 1373 belehnte der Kaiser zu Prag seine Söhne Wenzel, Sigmund und Johann mit der Mark Brandenburg, nachdem Otto und Friedrich, der letztere bevollmächtigt auch für seine Brüder und seinen Vater Stefan d.Ä., die Fahnen der Markgrafschaft an den Kaiser als ihren obersten Lehnsherren übergeben hatten. Die Belehnungsurkunde beschreibt den Vorgang und betont die Freiwilligkeit der Abtretung durch Markgraf Otto im Einvernehmen mit seinen Verwandten.¹³² Kurwürde und Erzkämmereramts blieben in der Belehnungsurkunde unerwähnt. Daß

¹²⁷ 1373 August 18; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 8f.

¹²⁸ Zu Donauwörth vgl. den Beitrag von Olaf B. RADER in diesem Band.

¹²⁹ 1373 August 17; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 8.

¹³⁰ 1373 August 23; D: ebd., S. 14.

¹³¹ Die Magdeburger Schöppenchronik, hg. von Karl JANICKE, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg 1, hg. von C. HEGEL (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh. 7, 1869, ND 1962) S. 264.

¹³² *mit wolbedachtenem beratenem mute, bei gesundenem leibe, mit gutem uffgetragem rate seiner vettern und frunde, umbetwungen und mit rechter wizen*: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 19ff.; vgl. Beneš Krabice von Weitmühl (wie Anm. 3) S. 547.

man mit deren Abtrennung vom Kurfürstentum der Mark Brandenburg gegen Bestimmungen der Goldenen Bulle verstieß,¹³³ wurde aus kaiserlicher Machtvollkommenheit sanktioniert.¹³⁴ Unter den Zeugen findet sich kein Kurfürst; über die Ergebnisse eines nach Eger einberufenen Treffens der Reichsfürsten ist – außer daß sich der Kaiser wirklich dort aufhielt – nichts bekannt.¹³⁵

In der Folge galt es, das Erworbenene gegen alle Ansprüche zuverlässig abzusichern,¹³⁶ Konflikte mit den Nachbarn beizulegen¹³⁷ und – soweit möglich – entfremdete Gebiete wiederzugewinnen.¹³⁸ Zugleich widmete sich Karl der Bestandsaufnahme des landesherrlichen Besitzes durch persönliche Anschauung¹³⁹ wie auch

¹³³ Kapitel 20 bestimmte die Untrennbarkeit von Kurfürstentum, Erzamt und Kurstimme: *quod ius, vox, officium et dignitas, alia quoque iura ad quemlibet principatum eorundem spectantia cadere non possint in alium preter illum, qui principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis et dominio ac eius pertinentiis universis dinoscitur possidere*: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) S. 610.

¹³⁴ *Were auch das dheinerlei keiserrecht, gewonheit, gesetzze der fursten, der stette oder der lande ... wieder diese vorgeant abetretunge, vorzeihunge, uffreichunge verlehenunge und sachen weren, ... so meynen wir und setzen von keiserlicher mechte volkomenheit mit craft ditz briefes, das sie unkreftig sein sullen.*

¹³⁵ Reg. Imp. 8 (wie Anm. 1) Nr. 5296f. – Die Nachricht, daß ein solches Treffen zumindest angesetzt war, ist einer gleichzeitigen Aufzeichnung des kaiserlichen Kanzlers Bischof Johann von Olmütz zu entnehmen; D: Reg. Imp. 8 Nr. 5295a (nach RIEDEL) und bei STEINHERZ (wie Anm. 70) S. 621.

¹³⁶ Die bayerischen Wittelsbacher bestätigten die Abtretung der Mark durch Otto 1373 November 23; D: CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 27ff. – Den förmlichen Abschluß der Feindseligkeiten besiegelte das gegenseitige Versprechen Karls, Wenzels und Johans von Mähren einerseits, der Pfalzgrafen, Ottos und der Herzöge von Bayern andererseits, einander nicht nach den Landen und Leuten zu trachten; D: ebd., S. 52, und: Acta imperii inedita 2, ed. Eduard WINKELMANN (1885) S. 613.

¹³⁷ Zu den im Juli 1374 auf dem Hoftag zu Tangermünde geschlossenen Landfriedens- und Bündnisverträgen vgl. Michael LINDNER in diesem Band.

¹³⁸ Besondere Bedeutung kam der Regelung der Pfandschaftssachen mit den Herzögen von Mecklenburg zu, die Karl – nicht ohne sich dafür entschädigen zu lassen (1374 Mai 11 und 18: drei Quittungsbriefe Albrechts von Mecklenburg über insgesamt 1.600 Pfund im Böhmischem Kronarchiv, vgl. HAAS, Archiv České koruny [wie Anm. 48] Nr. 1110 und 1112f.) – die Wiedereinlösbarkeit der von jenen besessenen brandenburgischen Pfänder zusicherten und gegen eine Garantie über deren unangefochtenen Besitz auf diejenigen Pfandschaften verzichteten, die sich nicht in ihrer *nutz und gewere* befanden, was auf die 1373 Juni 6 im Zuge der Kampfhandlungen durch Wenzel an Herzog Albrecht verliehene Prignitz zielte.

¹³⁹ Nach Nikolaus de Poznania (vgl. unten Anm. 141) inspizierte er gerade die landesherrlichen Burgen.

mit der Aufforderung zur Herstellung des Landbuches¹⁴⁰ sowie dem Ausbau Tangermündes zur Residenz. Wie Nikolaus de Poznania im Juli 1374 an Bischof Lampert von Straßburg schrieb, ging dem Kaiser alles nach Wunsch.¹⁴¹ Eine ähnliche Erfolgsmeldung hatte Karl wohl an Papst Gregor XI. gehen lassen, jedenfalls versäumte es dieser nicht, dem Kaiser zu seinen Erfolgen zu gratulieren.¹⁴² Darüber hinaus eröffneten sich mit diesem Ausgreifen nach Norden der kaiserlichen Politik bekanntlich gänzlich neue Perspektiven, man denke nur an Karls Lübeckaufenthalt 1375. Doch all das soll uns hier nicht mehr beschäftigen.

Wir wollen uns mit einem letzten Blick auf die juristische Konstruktion begnügen, mit deren Hilfe Karl diesen großen Erfolg für sein Haus, den Zugewinn eines zweiten Kurfürstentumes, dauerhaft zu verankern suchte. Eine Inkorporation der Mark Brandenburg in das böhmische Königreich kam nicht in Frage, hätte sie doch den Verlust ihrer territorialen Eigenständigkeit bedeutet und sie der Einflußnahme der böhmischen Herren geöffnet. Karl hatte andere Absichten: Es ging ihm, wie Seibt in seiner Karlsbiographie schreibt, um „eine zweite, von Böhmen unabhängige luxemburgische Bastion“,¹⁴³ d. h. sein Interesse galt der Stärkung seiner Dynastie. Dafür bot sich das Mittel der Personalunion an.

Zu diesem Zweck wurde im Frühjahr 1374 in der kaiserlichen Kanzlei ein Paket Urkunden entworfen, die mit grundsätzlich gleichen Formulierungen die ewige Verbindung der Mark Brandenburg mit Böhmen bekräftigen sollten. Das waren zunächst 40 Urkunden brandenburgischer Städte, mit denen diese der Union zustimmten, bis auf das Protokoll wörtlich übereinstimmend mit der folgenden Urkunde Wenzels.¹⁴⁴ Dieser beurkundete am Trinitatistag 1374 zu Guben in der Lausitz, vorgeblich auf Bitten der brandenburgischen Stände und unter Berufung auf die Schreiben der Städte, die ewige Verbindung der Mark mit Böhmen und

¹⁴⁰ Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hg. von Johannes SCHULTZE (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 8,2, 1940). Vgl. Carl BRINKMANN, Die Entstehung des Märkischen Landbuches Kaiser Karls IV. (Diss. Berlin 1908).

¹⁴¹ 1374 Juli 20; D: UB Stadt Straßburg 5, hg. von Hans WITTE und Georg WOLFRAM (1896) S. 852 Nr. 1137.

¹⁴² 1374 Juli 28; D: Monumenta Vaticana 4 (wie Anm. 114) Nr. 856: *magno gaudio nos respersit, quod eedem subiungebant littere, videlicet de unione de marchia Brandenburgensi regno tuo Boemie facta et de pacifico statu dicte marchie, qui [sic!] diucius retroactis temporibus guerris et dissensionibus variis gravata fuerat plurimum et afflicta, omnipotentemque Dominum deprecamur, ut predictum regnum tuum in pace custodiat.*

¹⁴³ SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 15) S. 280.

¹⁴⁴ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 36ff.

seinen Nebenländern.¹⁴⁵ Er erklärte zu rechtmäßigen Markgrafen sich selbst, seine Brüder und ihrer aller Erben, im Falle des Aussterbens dieses Zweiges der luxemburgischen Familie jedoch Markgraf Johann von Mähren und seine Erben und nach diesen den jeweiligen böhmischen König. Wechselseitige Eide der märkischen Stände und der neuen Markgrafen sollten die Mark und ihre Teile vor Entfremdung, Teilung oder Abtrennung von Böhmen schützen; anderenfalls seien die Brandenburger nicht mehr an ihre Huldigung gebunden, sondern sollten Rückhalt beim böhmischen König suchen.

Karl bestätigte diese Union Ende Juni auf der Fürstenversammlung zu Tangermünde¹⁴⁶ und verlieh ihr aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ewige Geltung. Er entkräftete alle ihr entgegenstehenden Rechte unter Androhung des Verlustes seiner Gnade und einer Strafe von 100.000 Goldmark. Nachdem die Narratio zunächst die Bestimmungen der obigen Urkunde König Wenzels referiert hat, holt sie zu einer ausführlichen Begründung des kaiserlichen Handelns aus, die ganz bewußt von der Warte des Reichsoberhauptes formuliert ist, auch wenn sie vorgibt, die Bitte Wenzels und der märkischen Stände wiederzugeben. An erster Stelle steht auch hier die Wiederherstellung von Frieden und Wohlergehen nach Zeiten schwerster Kriege und Zerstörungen, wofür Schutz und Hilfe durch das Königreich Böhmen ebenso unerläßlich seien wie für einen Rückgewinn der an die umliegenden, namentlich genannten Fürsten verpfändeten oder sonst entfremdeten Landesteile. Auch habe der böhmische König die Mark, die übrigens stellenweise direkt an Böhmen (d. h. an die diesem inkorporierte Lausitz) grenze, mit Landen und Geldern des Königreichs gekauft und wende nach wie vor große Mittel an ihre Wiederherstellung, die nicht verlorengehen dürften.¹⁴⁷ Schließlich bedeute eine Stärkung der Fürstentümer, *uff die dasselbe reich ufgeseczzet und gebawet ist*,¹⁴⁸ daß ihre Fürsten dem Reich und dem Kaiser um so besser mit ihrem Rate dienen könnten. In der Dispositio bekräftigt Karl diese Argumentation, beginnt jedoch hier mit dem Verweis auf Ehre und Würde des Reiches und betont seinen Willen, die Mark Brandenburg im Bestand des Reiches zu erhalten, damit sie nicht an die Königreiche Dänemark und Polen fiele,¹⁴⁹ *die demselben*

¹⁴⁵ Ebd., S. 39ff.

¹⁴⁶ Ebd., S. 42ff.

¹⁴⁷ HEINRICH, Kaiser Karl IV. (wie Anm. 2) S. 426f., spricht von einer erzwungenen „Schuldhaftung des gesamten Landes [d. h. seiner Steuererträge] gegenüber den böhmischen und sonstigen Gläubigern“ als eigentlichem Kern der Erbvereinigung.

¹⁴⁸ Vgl. Kapitel 25 der Goldenen Bulle mit dem Bild der Kurfürstentümer als Säulen, auf denen das Reichsgebäude ruht: MGH Const. 11 (wie Anm. 42) S. 620.

¹⁴⁹ Ein konkreter Anlaß zu dieser sonst nicht wieder bezeugten Behauptung findet sich nicht, doch hatten die Wittelsbacher in der Tat zuletzt 1368 Gebietsverluste an Polen hinnehmen müssen: SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 144; auch wäre

*Romischen reiche nictes bekennen noch von ym halden wollen.*¹⁵⁰ Danach folgen der Schutz der Mark vor Gebietseinbußen an ihre Nachbarn und die Sorge um *ewigen nucz, friden und selikeit des egenanten furstentumes der marken zu Brandenburg, seyner landen und leute.*¹⁵¹

Über die dynastische Einheit der Mark mit Böhmen hinaus strebte Karl IV. schließlich, wie seinerzeit – erfolglos – für die schlesischen Herzogtümer¹⁵² und später für die oberpfälzischen und Oberlausitzer Besitzungen der böhmischen Krone,¹⁵³ eine Vereinheitlichung auch im kirchlichen Bereich an: Er ersuchte Papst Gregor XI. um eine Ausdehnung der ständigen päpstlichen Legation des Prager Erzbischofs¹⁵⁴ auf die Diözesen Brandenburg, Lebus und Havelberg. Noch einmal, und fast schon ins Groteske gesteigert, beschreibt die kaiserliche Kanzlei die in der Mark bei ihrer Übernahme durch die Luxemburger angeblich vorgefundenen Zustände in einem Schreiben Karls IV. an Gregor XI. Das Stück selbst ist nicht überliefert, scheint jedoch partienweise offenbar wörtlich aus einem Brief Papst

eine Anspielung auf die enge Beziehung König Waldemars von Dänemark zu den Wittelsbachern in der Mark denkbar. Dieser hatte Ende der 60er Jahre Markgraf Otto die Festung Boitzenburg in der Uckermark abgekauft, was seine Gegner, die Herzöge von Mecklenburg und die nahegelegenen Hansestädte, als ernste Bedrohung ansahen: Me[c]klenburgisches UB 15A: Nachträge 1, hg. von dem Verein für Me[c]klenburgische Geschichte und Altertumskunde (1936) Nr. 14594; Hanserecense 1 Nr. 463 von 1368 Juni 24, § 28f.; vgl. Sven TÄGIL, Valdemar Atterdag och Europa (1962) S. 336f.

¹⁵⁰ CD Brandenburgensis (wie Anm. 9) B3 S. 44.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Über Karls Versuche, das Bistum Breslau aus dem Erzbistum Gnesen zu lösen und dem Prager Metropolitanverband einzufügen, vgl. zuletzt mit der einschlägigen Literatur Zdenka HLEDÍKOVÁ, Die Prager Erzbischöfe als ständige päpstliche Legaten, in: Regensburg und Böhmen. Fs. zur 1000-Jahrfeier des Regierungsantritts Bischof Wolfgangs von Regensburg und der Errichtung des Bistums Prag, hg. von Georg SCHWAIGER und Josef STABER (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 6, 1972) S. 221-256, hier S. 223-225.

¹⁵³ Ernennung des Prager Erzbischofs Johann und seiner Amtsnachfolger zu ständigen päpstlichen Legaten in den Diözesen Bamberg, Regensburg und Meißen: 1365 Mai 28; D: Monumenta Vaticana (wie Anm. 114) 3: Acta Urbani V 1362-1370, ed. Fridericus JENŠOVSKÝ (1944-1954) Nr. 478.

¹⁵⁴ Über die politische Bedeutung dieses Amtes und die Befugnisse des Inhabers, die sich auf Gesetzgebung, Gerichtswesen und Visitationen erstreckten, vgl. HLEDÍKOVÁ, Prager Erzbischöfe (wie Anm. 152) S. 229, die betont, daß eine Unterordnung unter die Legatengewalt des Prager Erzbischofs keineswegs mit der Herauslösung der betreffenden Diözese aus dem zuständigen Metropolitanverband gleichzusetzen sei.

Gregors an den Nuntius Thomas de Amannatis hervor,¹⁵⁵ in dem letzterer, der sich bereits in der Region aufhielt,¹⁵⁶ den Auftrag erhielt, die Verhältnisse in der Mark Brandenburg hinsichtlich der kaiserlichen Bitte zu überprüfen. Hier erscheint Karls dynastische Auseinandersetzung mit den Wittelsbachern in der Mark als ein Kampf gegen dreiste Usurpatoren, die Raub, Plünderung und Mord geduldet und Verbrechern in ihrem Lande Unterschlupf gewährt hätten,¹⁵⁷ ehe der Kaiser zu einer Schilderung der durch langjährige Gewohnheit verwurzelten Übelstände im märkischen Klerus übergeht. Er sei nun dabei, Frieden herzustellen und die Übeltäter zu bestrafen, werde jedoch von den einheimischen Klerikern nicht unterstützt, vielmehr empfindlich behindert; ja diese bestärkten die Laien in ihrer Widersetzlichkeit und stifteten sie gar zum Aufruhr an.¹⁵⁸ Eine Ausweitung der Befugnisse des Prager Erzbischofs auf die Diözesen der Mark solle eine Disziplinierung der dortigen Kleriker erleichtern, zumal sich diese schon in der Vergangenheit als ungehorsam gegenüber päpstlichen Geboten erwiesen hätten.¹⁵⁹ Schließlich referiert Gregor Karls Wunsch, die Verbindung der Mark mit dem Königreich Böhmen durch die Herstellung einer Einheit auch im kirchlichen Bereich zu befestigen.¹⁶⁰ Dieses Argument hatte sich 1365 beim ersten Ersuchen Karls um eine Erweiterung der Legationsgewalt des Prager Erzbischofs über die Diözesen Bamberg, Regensburg und Meißen als überzeugend erwiesen, zumal der Kaiser sich damals in seinen Beschwerden über Mißstände im Klerus auf die zu Böhmen gehörigen Besitzungen beschränkt hatte, worauf denn auch die ge-

¹⁵⁵ 1374 Dezember 9; D: Monumenta Vaticana 4 (wie Anm. 114) Nr. 900.

¹⁵⁶ Vgl. Monumenta Vaticana 4 (wie Anm. 114) Nr. 856.

¹⁵⁷ *quod carissimus in Christo filius noster Carolus, Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex illustris, pridem marchiam seu marchionatum Brandeburgensem, utpote sibi et regno suo Boemie debitos seu ad eum pertinentes legitime et spectantes extraxit non sine magnis periculis, damnis, laboribus et expensis de manibus et potencia nonnullorum principum et baronum, qui illos occupabant et per quorum insolenciam erat tota terra dicti marchionatus rapinis, predis, spoliis, occisionibus, furtis et aliis malis innumerabilibus plurimum corrupta, que per habitantes et alios inpune perpetrabantur ibidem et alibi talia committentes libere et secure receptabantur in ea: ebd., S. 510 Nr. 900.*

¹⁵⁸ *nedum in se male agunt impune ymo et laicis male agendi prebent exempla et materiam in sedicionem se vertendi: ebd., S. 511.*

¹⁵⁹ Karl spielt hier offenbar auf die aus dem Kampf des päpstlichen Stuhles gegen Kaiser Ludwig den Bayern, seine Söhne und Anhänger herrührenden Kirchenstrafen gegen die Mark an.

¹⁶⁰ *ut ... dictus ... marchionatus adeo regno Boemie in unitate et dilectione perseveret, quanto fuerit in temporalibus et spiritualibus magis unitus: Monumenta Vaticana 4 (wie Anm. 114) S. 511 Nr. 900.*

wünschte Legation vor allem gerichtet sein sollte.¹⁶¹ Diesmal jedoch war das Ausmaß der von Karls Supplik betroffenen Gebiete unverhältnismäßig größer, und auch die Rhetorik der kaiserlichen Kanzlei konnte Gregor nicht zu einer so weitgehenden Entscheidung bewegen; eine nochmalige Ausweitung der Prager Legatengewalt kam nicht zustande.¹⁶²

Dieser Vorstoß läßt ahnen, daß der Kaiser im praktisch-politischen Umgang mit der Mark nicht vorhatte, auf staatsrechtliche Feinheiten Rücksicht zu nehmen, die sich aus der Stellung Brandenburgs als Kurfürstentum ergaben.¹⁶³ Andererseits mußte Karl darauf bedacht sein, die Stellung des Markgrafen nicht zu entwerten, wurde doch gerade über dessen Person die Union mit Böhmen garantiert und war die dauerhafte Sicherung des zweiten Kurfürstentums für seine Dynastie ein Hauptbeweggrund Karls in den oben betrachteten Beurkundungen.¹⁶⁴

Als der Kaiser schließlich daran ging, sein Haus zu bestellen,¹⁶⁵ versuchte er mittels ausführlicher Sukzessionsregelungen, seiner Dynastie den Gesamtbestand der Territorien über die aktuellen Teilungen hinaus für die Zukunft zu sichern. Ausdrücklich bestimmte er, daß alle seine Söhne und Erben den Titel eines Markgrafen von Brandenburg tragen sollten – mit Ausnahme Wenzels, des böhmischen und inzwischen auch römischen Königs, da das der Ehre und Würde des Reiches abträglich sei.¹⁶⁶ Er traf weiterhin Festlegungen über ein gemeinsames Vorgehen der beiden Kurfürsten aus seinem Haus bei einer künftigen Königswahl: Der Brandenburger solle mit dem Böhmen stimmen, der seine Entscheidung wiederum erst nach Beratung und mit Willen des Brandenburgers treffen solle.¹⁶⁷ Es mag befremden, daß Karl IV. bei der Aufteilung der ihm zur Verfügung stehenden Haus-

¹⁶¹ HLEDÍKOVÁ, Prager Erzbischöfe (wie Anm. 152) S. 228.

¹⁶² Ebd., S. 236.

¹⁶³ Heinrichs prägnantes Urteil, die Mark sei de facto zu einem böhmischen Kronland geworden (HEINRICH, Kaiser Karl IV. [wie Anm. 2] S. 425 Anm. 39), erscheint in der Sicht auf Karls praktische Politik durchaus passend.

¹⁶⁴ Vgl. SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 15) S. 280.

¹⁶⁵ Überliefert sind Erbfolgeregelungen Karls von 1376 Dezember 21 (D: L. SCHLESINGER, Eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV., MVGDDB 31,1 [1892-1893] S. 5-13) und von 1377 Oktober 18 (D: Fritz QUICKE, Un testament inédit de l'empereur Charles IV, Revue Belge de philologie et d'histoire 6 [1927] S. 265-277).

¹⁶⁶ *usgenomen alleyne den egenanten durchleuchtigen fursten, herren Wenczclawen, Romischen kunig und kunig czu Beheim, unsern sune, dem durch ere, achperkeit und hochwirdigkeit des Romischen reichs sich alle seine lebetag sich nicht fuget czuschreiben oder czunennen margrafen czu Brandenburg*: QUICKE, Un testament inédit (wie vorige Anm.) S. 270.

¹⁶⁷ Ebd., S. 275f.; weniger ausgeformt 1376: SCHLESINGER, Erbfolgeordnungsurkunde (wie Anm. 165) S. 11.

machtterritorien unter seine Söhne das Brandenburger Kurfürstentum durch Abtrennung der Neumark empfindlich schwächte,¹⁶⁸ um das für seinen Sohn Johann neugeschaffene Herzogtum Görlitz damit auszustatten,¹⁶⁹ zugleich jedoch ausdrücklich auf die Union der Mark mit dem Königreich Böhmen vom Trinitatistag 1374 verwies und ihre ewige Gültigkeit bekräftigte.¹⁷⁰

Das Vorhandensein einer auf Dauer angelegten engen Verbindung der Mark mit dem Königreich Böhmen konnte den Gedanken an eine faktische Einverleibung nahelegen,¹⁷¹ wenn auch ein Vergleich der einschlägigen Beurkundungen den entscheidenden Unterschied zeigt, kam es doch bei einer Inkorporation auf die Unterordnung des betreffenden Gebietes unter die Oberhoheit des böhmischen Königs an.¹⁷² Es verwundert daher nicht, daß Karls Zeitgenossen einschließlich der kaiserlichen Kanzlei die komplizierten Bestimmungen der Personalunion auf den einfachen Sachverhalt der ewigen Zugehörigkeit der Mark Brandenburg zum Königreich Böhmen reduzierten. So schreibt die Magdeburger Schöppenchronik: *des kam koning Karl, de ok romisch koning was, in de Marke und leit sik mit sinen sonen Wezlawen, Johanni und Sigemunde land und lude huldigen und sweren to der cronen to Behmen,*¹⁷³ und in der topographischen Beschreibung im Landbuch¹⁷⁴ begegnen wir der Behauptung, die Mark sei dem Königreich Böhmen vereinigt und inkorporiert, verbunden mit einer schmeichelnden Referenz an die

¹⁶⁸ Er setzte sich damit über die Bestimmungen der Goldenen Bulle hinweg, die in Kapitel 25 die Unteilbarkeit der Kurfürstentümer festschrieb: *magnifici principatus, dominia, honores et iura electorum principum debent illesa servari* (MGH Const. 11 [wie Anm. 42] S. 620). Allerdings sollte die Abtrennung der Neumark nur so lange Bestand haben, wie es im Zuge der Sukzessionsregelungen einen Inhaber des Herzogtums Görlitz gäbe, danach aber an die Mark Brandenburg zurückfallen; vgl. SCHLESINGER, Erbfolgeordnungsurkunde (wie Anm. 165) S. 9.

¹⁶⁹ Zu Herzog Johann von Görlitz vgl. Richard GELBE, Herzog Johann von Görlitz, Neues Lausitzisches Magazin 59 (1883) S. 1-201.

¹⁷⁰ QUICKE, Un testament inédit (wie Anm. 165) S. 269f.

¹⁷¹ SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 2) S. 167, vermutet bei Karl die Absicht, die Mark „in Böhmen aufgehen“ zu lassen.

¹⁷² Dem dienten insbesondere die ausführlichen Bestimmungen zur Gerichtshoheit mit dem böhmischen König als oberster Gerichtsinstanz in der Inkorporationsurkunde für die Niederlausitz (vgl. oben Anm. 47).

¹⁷³ Magdeburger Schöppenchronik (wie Anm. 131) S. 264.

¹⁷⁴ Es handelt sich hier um eine Übersicht der befestigten Orte in der Mark. Druck zuletzt in SCHULTZE, Landbuch (wie Anm. 140) S. 62-66. Zu sachlichem Gehalt und Datierung vgl. BRINKMANN, Entstehung (wie Anm. 140) S. 20ff.

staatsmännischen Fähigkeiten des Kaisers: Ganz zu Recht würde er von manchen ein „zweiter Salomon“ genannt.¹⁷⁵

¹⁷⁵ Eine Aufzählung der Nachbarn der Mark beginnt mit dem Königreich Böhmen: *regnum Bohemie, cui siquidem regno ipsa Marchia Brandenburgensis per serenissimum et cristianissimum principem ac dominum, dominum Karolum quartum, Romanorum imperatorem semper augustum et Bohemie regem, proinde est unita atque legitime incorporata, qui inquam imperator propter suam sapientiam a nonnullis secundus Salomon non inmerito est cognominatus*: SCHULTZE, Landbuch (wie Anm. 140) S. 62.